



Recht over Macht?

Verteidigungs-Rede

von

Johs. Huber, Rechtsanwalt
im Generalstreikprozeß gegen
das Oltenener Aktions-Komitee



Preis 30 Cts.

Verlag der „Volksstimme“ in St. Gallen

13310

Recht oder Macht?

Anträge und Vorbemerkungen.

Herr Großrichter!

Meine Herren Militärriichter!

Als Verteidiger der Angeklagten Dürr, Gschwend, Kaufmann, Reithaar und Schneeberger beantrage ich Ihnen vollständige Freisprechung von Schuld und Strafe, Ueberbindung sämtlicher Kosten an den Staat und Zusprache einer angemessenen Prozeß- und Umtriebsentschädigung.

Bevor ich auf die Sache eintrete, halte ich mich verpflichtet, einen Zeugen der Anklage in Schutz zu nehmen. Es hat der Herr Auditor den Geschmach gehabt, seine Anklagerede mit persönlichen Anwürfen gegen Herrn Stadtpräsident Müller zu eröffnen. Er hat das nicht etwa in der Form einer ruhigen, sachlichen Richtigstellung der vom Herrn Auditor angenommenen Unrichtigkeiten getan. Ob diese Unrichtigkeiten bestehen oder nicht, habe ich hier nicht zu untersuchen. Aber wenn sie bestanden hätten, so stand es dem Herrn Auditor nicht zu, seine Stellung als Auditor an diesem Platze zu mißbrauchen, um gegen den Abwesenden den Vorwurf der Verleumdung, der Verleumdung des Auditors und des Gerichtes zu erheben. Der Herr Auditor ist Jurist. Er weiß, was Verleumdung ist, er muß es wissen und muß infolgedessen auch wissen, daß seine Behauptung eine objektiv unwahre ist und daß höchstens von irrtümlichen Annahmen, von unrichtigen Darstellungen, aber niemals von einer Verleumdung seitens des Herrn Gustav Müller gegenüber der Anklage oder gegenüber dem Gerichte die Rede sein könnte. Der Herr Auditor hat sich bei dieser Gelegenheit dagegen verwahrt, als ein

Justizoffizier des Militärdepartements bezeichnet zu werden, und hat erklärt, er sei vom Gesetz eingesehter Beamter, Justizoffizier. Das Gesetz ist mir noch nicht bekannt, welches die Ernennung des Herrn Dr. Meyer zum Justizoffizier festgesetzt hätte. Immerhin ist interessant, daß man es als eine Kränkung bezeichnet, ein Justizoffizier des Militärdepartementes zu sein.

Der Herr Justizoffizier hat erklärt, er stehe als Ankläger hier, folge seinem Gewissen, seiner Rechtsüberzeugung, ohne Instruktion irgend welcher Art. Diese Behauptung ist objektiv unrichtig. Der Herr Justizoffizier ist nicht hier, weil er will, nicht weil er davon überzeugt ist, daß er das Recht hier schützen wolle, sondern er ist Kraft Befehl hier; nicht bloß Instruktion, sondern Befehl hat er, hier Anklage zu erheben. Er hat aber auch die Instruktion, in welchem Sinne er Rechtsauffassungen hier vertreten müsse, Rechtsauffassungen, die er als Jurist im Innersten für falsch ansehen muß. Er hat die Instruktion im Zirkular Nummer 7000 erhalten, jenem famosen Geheimzirkular des Herrn Major Eugster, dem Stellvertreter des Herrn Oberauditors.

Und nun noch eine zweite Bemerkung. Auch meine Klienten, mit Einschluß des Herrn Nationalrat Schneeberger, lehnen die Auffassung ab, als ob hier Gruppen von Schuldigen, weniger Schuldigen und noch weniger Schuldigen zu machen seien. Sie lehnen es ab, daß eine Aktion in Frage stehe, bei welcher ein großer, kluger, starkwilliger Drahtzieher an der Arbeit gewesen war und so und so viele Puppen die Bewegungen ausgeführt hätten, je nachdem er an diesem oder jenem Drähtlein zog. Ich habe die volle Solidarität sämtlicher Angeklagten zu erklären, insbesondere meiner Klienten, eine Solidarität, die sich nicht bloß auf die Angeklagten beschränkt, sondern identisch ist mit der Solidarität der ganzen Arbeiterschaft, die im Schweizerischen Arbeiterkongreß ihre Vertretung erblickt, eine Solidarität, die ich nicht bloß hier behaupte, sondern die am Kongreß vom 22. und 23. Dezember 1918 in Bern zum Ausdruck gekommen ist, wo einstimmig die von mir vorgeschlagene Reso-

lution angenommen worden ist. Sie finden Sie auf Seite 75 des Protokolls.

„Der zweite schweizerische Arbeiterkongreß protestiert gegen die Versuche der Bourgeoisie, einzelne Arbeiter und Vertrauensleute herauszugreifen, um sie als Opfer einer brutalen Klassenjustiz in den Kerker zu werfen und durch Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte an der Vertretung der Arbeiterforderungen in den Behörden zu verhindern, wegen ihrer Teilnahme am Landesstreik, den die gesamte im Arbeiterkongreß vertretene Arbeiterschaft als ihre gemeinsame Tat betrachtet und zu verantworten gewillt ist. Der Kongreß erklärt seine Entschlossenheit, seine unverbrüchliche Solidarität zu bewahren mit diesen Opfern und auszuharren in geschlossenem und einigem Kampf bis zur vollen Verwirklichung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele.“

Diese Solidarität ist zum Ausdruck gekommen in einer ganzen Reihe von Sympathieumgebungen, die während der Dauer des Prozesses in der Presse und uns direkt mitgeteilt worden sind. Sie ist vor allem auch zum Ausdruck gekommen in jener Sammlung, die hier bereits erwähnt worden ist, für die Opfer der Militärjustiz und des Generalstreiks, jener Sammlung, die die Rappen der notleidenden Arbeiterschaft zusammengefaßt hat, um die Opfer der Militärjustiz zu schützen gegen diese Justiz, die eben von der Arbeiterschaft nur als ein Instrument des Klassenstaates aufgefaßt und gewertet wird. Das mußte ich vorausschicken.

Die Rechtslage.

Nun habe ich als Verteidiger die Pflicht, die ich nicht vollständig vernachlässigen darf, die individuellen Handlungen der Angeklagten, die ich im Speziellen zu vertreten habe, herauszugreifen. Ich gestehe Ihnen: Es ist eine Aufgabe, die mich peinlich, fast kleinlich anmutet gegenüber der Größe der in Betracht kommenden Dinge; es kommt mir vor wie eine Fälschung der Tatsachen, wenn wir aus dem Geschehen des Generalstreiks nun die kleinen individuellen Betäti-

gungen herausgreifen sollen, ja, wenn wir nur den Generalstreif selbst herausgreifen sollen aus dem gewaltigen Geschehen der letzten Jahre und Jahrzehnte. Aber meine Pflicht will es, daß ich in diesem Moment die Handlungen der fünf Angeklagten feststellen muß und daß ich in einer Zeit, da die großen Mäße der Weltgeschichte gelten, untersuchen muß, ob und w.: die verbeulte Schablone der Paragraphen und Artikel eines veralteten Militärstrafgesetzbuches angelegt werden könnte an diese Handlungen; und damit hat der Prozeß, der als Komödie bezeichnet worden ist, zugleich auch einen Stich ins Tragische erhalten.

Ich schide eine kleine Untersuchung der rechtlichen Tatbestände voraus, wie sie im Gesetze gegeben sind, und zwar deshalb, weil ich das in der Anklagebegründung vermist habe. Zunächst eine Feststellung. Die ursprüngliche Anklage geht auf Meuterei, begangen durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „Heraus zum Proteststreik“, durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „An das arbeitende Volk“, durch Erlaß oder Verbreitung des Aufrufes „An die Eisenbahnerschaft aller Kategorien“. Ich konstatiere nun, daß der letzte Punkt vollständig aus der Anklage ausgeschieden ist, daß der Herr Auditor den Erlaß und die Verbreitung des Aufrufes „An die Eisenbahner aller Kategorien“ mit Einschluß der Instruktion für die Eisenbahnerschaft vollständig aus seiner Anklage hat fallen lassen. Es ist somit überflüssig, zu untersuchen, wer diesen Aufruf verfaßt hat, wer die Instruktion verfaßt hat, wann sie verfaßt wurde, durch wen und wie sie verbreitet wurde. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Eventualantrag, wie er vom Herrn Auditor gestellt ist, sich lediglich beziehen kann und auch nur beziehen will auf die Tatbestände, wie sie in dem Hauptantrage unter Ziffer 1 enthalten sind. Der Eventualantrag kann selbstverständlich nur eine andere juristische Würdigung des eingeklagten Tatbestandes bedeuten, nicht aber etwa die Herauslösung eines ganz neuen Tatbestandes. Auf diese Dinge war aufmerksam zu machen, weil die Anklage

es auch hier an einer gewissen Klarstellung hat fehlen lassen.

Die Anklage gibt zu, daß gegenüber Herrn Nationalrat Schneeberger ein Nachweis irgend einer strafbaren Handlung nicht vorliege und ich werde mich in dieser Beziehung nicht mehr zu äußern haben. Sie gibt auch zu, daß in Bezug auf Herrn Dürr, sofern die Anklage wegen Meuterei hinfällig werde, ein Eventualantrag nicht in Betracht kommen könne auf schuldig, sondern lediglich der Antrag auf Freisprechung. Die besondere Stellung des Herrn Perrin habe ich nicht zu behandeln. Ich halte nun in erster Linie die Bestreitung der sachlichen Zuständigkeit Ihres Gerichtes aufrecht. Ich verweise auf die Ausführungen, die ich früher gemacht habe und will nun schnell die paar Artikel, die der Herr Auditor in seiner Anklagerede zitierte, wenigstens Revue passieren lassen. Da ist mir zunächst aufgefallen, daß der Herr Auditor zwar den Artikel 22 zitierte, es aber mit keinem Worte unternommen hat, Ihnen den Nachweis zu leisten, daß ein Komplott vorliegt. Meines Erachtens kann davon ja keine Rede sein. Ich gebe zu, daß der Tatbestand einer Mittäterschaft in Frage kommen kann, aber nicht der Tatbestand eines Komplotts. Es ist nicht das Begehen eines Verbrechens von zwei oder mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin. Da müßte man ja zuerst behaupten, es hätten vorgängig der Tat Verabredungen stattgefunden zwischen den Angeklagten: wir wollen diese Tat begehen. Nicht das gemeinsame Handeln ist das Komplott, sondern das gemeinsame oder auch vereinzelte Handeln nach vorgängiger Verabredung. Es fehlt auch hier die Behauptung, geschweige dann der Nachweis hiefür. Ebenso vermißte ich irgend eine Begründung, wieso der Artikel 58 in Betracht kommen könnte: eine Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr. Man hat den Artikel zitiert, aber sich damit begnügt. Ich meine, man sollte denn doch versuchen, Ihnen zu sagen, worin der Aufruhr liegen soll, welcher Tatbestand des Aufruhrs (es gibt mehr als einen; Art. 48 uff.) gemeint

ist und wieso dann die Angeklagten diesen Tatbestand des Aufruhrs nach Art. 48 uff. zu verwirklichen versucht hätten. Es kann lediglich in Betracht kommen Art. 59: die Meuterei im Sinne der vorsächlichen Verleitung zur Insubordination, zum Verrat, zum Ausreißen oder zur Dienstverletzung. Das ist einzig dasjenige, was man eventuell in den Kreis der Erwägungen ziehen kann nach den Tatbestandsmerkmalen, wie sie von der Anklage gegeben worden sind. Ich werde darüber noch zu sprechen haben.

Der Art. 59 zerfällt, wie ich Ihnen schon bei der Eintretensfrage dargetan habe, in zwei Teile. Der erste Teil betrifft jene Fälle, wo Einer andere vorsätzlich zum Verrat, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet. Es ist die Anstiftung zu einer dieser Handlungen notwendig, ein Handeln von Mann zu Mann, direkt oder indirekt; aber es müssen alle Stationen dieses Handelns vom Täter zum Objekt, nämlich zum Andern, umfaßt sein, es muß alles dies vorsätzlich gemacht worden sein und es genügt nicht — was die Anklage merkwürdigerweise aufrechterhalten will — eine bloß öffentliche Verfassung und Publikation eines Presseerzeugnisses, welches zu einem solchen Zweck verwendet werden könnte. Ich habe auf den zweiten Teil des Art. 59 hingewiesen, um das klar zu machen, der eben einen ganz anderen Tatbestand involviert. Dort wird mit der gleichen Strafe bedroht, wer „öffentlich“ und ungeachtet erfolgter Abmahnung nach Geld, Brot oder anderen Austeilungen, Vorteilen oder Dienstleistungen schreit. Dort ist das bloße öffentliche Schreien, immerhin noch verbunden mit Abmahnung, zum Deliktstatbestand gemacht, während im ersten Teil das Handeln gegenüber konkreten Personen notwendig ist. Ich habe in der Frage der Zuständigkeit ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, daß diese Terminologie nicht etwa eine zufällige und vermengte ist, sondern daß unser Strafrecht ganz genau diese Terminologie unterscheidet. Ich habe Sie hingewiesen auf das Bundesstrafrecht vom Jahre 1853, das in den Art. 48 und 52 bis, dann auf das Sprengstoff-

gesetz, das in den Artikeln 2 bis 4 die bloße objektive Handlung, wenn Sie so wollen, das bloße öffentliche Handeln zum Tatbestand einer strafbaren Handlung macht. Ich will das Gesagte nicht im einzelnen wiederholen, sondern darauf hingewiesen haben. Ich möchte den Herrn Auditor ersuchen, sich in der Replik einmal über diese Frage auszusprechen, uns einmal zu sagen, mit welchem Rechte er eine Promissuität der Terminologie behaupten will, wie er dazu komme, nun einfach zu sagen, im Gegensatz zu den parlamentarischen Feststellungen und zu der ständigen Praxis, in einer Reihe von Präjudizien, ich erwähne nur den Fall Sigg, es genügt, daß ein Zeitungsartikel geschrieben und publiziert werde, der vielleicht in die Hände der Soldaten komme und dann diese Wirkung habe oder auch nicht habe, aber haben könnte. Wenn der Herr Auditor diesen Standpunkt ernsthaft einnehmen will, dann möchte ich Herrn Kollege Steiner denunzieren und dem Herrn Auditor empfehlen, eine Strafflage gegen ihn anzuheben wegen Meuterei, denn er hat eine solche heute vor unser aller Ohren begangen. Er hat in Gegenwart der Heerespolizisten hier — mit geladenen Gewehren sind sie ja bei uns, ich weiß nicht wofür — Reden gehalten, die den ganzen Unsinn, die ganze Unsittlichkeit des Militärdienstes dartun, die Unsittlichkeit des Gebotes, auf Befehl zu töten, und wer weiß, ob nicht der Same, den Herr Kollega Steiner ausgestreut hat, aufgeht im Herzen eines der Heerespolizisten. Ich will annehmen, daß die Herren Richter ausgeschlossen sind für die Empfänglichkeit, aber die Heerespolizisten sind da. (Große Heiterkeit.) Sie lachen darüber, aber die Lächerlichkeit der Konstruktion, die stammt nicht von mir, sondern sie ist in der Anklage enthalten.

Man beruft sich dann auf die Verordnung des Bundesrates. Auch hier möchte ich eine kleine Bitte an den Herrn Auditor richten, und zwar zum zweiten oder dritten Male. Ich habe den Herrn Auditor wiederholt gebeten, nicht nach Instruktion zu plädieren und zu sagen, was irgend jemand ihm befohlen hat, zu plädieren, sondern mir einmal zu sagen, von

wann an die Verordnung vom 11. November 1918 in Rechtskraft getreten ist. Er soll uns seine Rechtsüberzeugung bekannt geben, Tag, Stunde und Minute, denn es kommt ja sogar auf die Minute an, und er soll mir sagen, welche konkreten Handlungen meiner Klienten und der Angeklagten überhaupt begangen worden sind, an welchem Tag, zu welcher Stunde und zu welcher Minute, damit sie unter diese Verordnung kommen können. Dann wollen wir die Dinge miteinander einmal genau untersuchen. Er hat — ich will ihm daraus gar keinen Vorwurf machen, ich betrachte das als einen Ausfluß seines juristischen Gewissens, eines gewissen Reinlichkeitsgefühls — das bis jetzt nicht getan, sondern einfach erklärt: „Das Kassationsgericht hat am 8. März so etwas festgestellt.“ Es ist aber nicht seine Rechtsüberzeugung, und eine genaue Präzision hat er hier bis heute nicht gegeben, und wenn er mit dem Anspruch auftritt, unabhängig von jeder Instruktion, nur nach seiner Rechtsüberzeugung zu handeln, dann dürfen wir von ihm erwarten, daß er in der Replik die gewünschte Auskunft geben werde.

Die einzelnen Tatbestände.

Und nun zu den einzelnen Handlungen. Ich bemerke vorerst, daß ich die rechtlichen Ausführungen meiner Herren Kollegen ohne weiteres in der Hauptsache, in den wesentlichen Teilen akzeptiere und zu den meinigen mache. In Bezug auf Herrn Nationalrat Schneeberger ist der Freispruch auf der ganzen Linie beantragt; ich habe nichts anderes zu tun, als mich dem anzuschließen und Sie zu bitten, insbesondere in Bezug auf die Kosten und die Pflicht der Entschädigung die entsprechenden Konsequenzen daraus zu ziehen. Ich könnte mich fragen und den Herrn Auditor fragen: worin besteht eigentlich jetzt der Unterschied des Ergebnisses der Beweisverhandlungen vor Ihrem Gericht und der Voruntersuchung. Es war schon nach der Voruntersuchung klar, daß Herr Schneeberger unter keinen Umständen als Angeklagter in Betracht kommen konnte, denn in der Vorunter-

suchung war nirgends festgestellt, daß er von den eingeklagten Stellen der Aufrufe Kenntnis gehabt und ihnen zugestimmt habe, nicht etwa nachträglich, wie so viele andere, sondern im Entstehen.

Dürr: Dürr ist zugestandenermaßen der Mitverfasser des Aufrufes „Heraus zum Proteststreik!“, des Aufrufes, der sich nach der Auffassung des Herrn Auditors nicht ohne weiteres selbst erklärt, sondern der interpretiert werden muß. Ich habe bei den Beweisverhandlungen auf die Quellen der Interpretation hingewiesen, in erster Linie auf den Aufruf selbst und da möchte ich noch einmal die beiden wesentlichen Stellen einander gegenüberstellen. In der ersten Spalte:

„Die organisierte Arbeiterschaft hat nichts zu tun mit Butschismus. Gehören ihre Sympathien dem heldenmütigen Kampf der russischen Arbeiterschaft. So wissen die Schweizer Arbeiter, daß die Methoden des revolutionären Rußlands sich nicht schablonenhaft auf unser Land übertragen lassen. Die Behauptung, die Schweizerische Sozialdemokratie sei am Gängelband des Bolschewismus, ist eine Lüge. Die Methoden unseres Kampfes richten sich nach den Bedingungen des eigenen Landes. Zu den Zielen des internationalen Sozialismus uns bekennend, weisen wir die daraus von feilen Agenten abgeleiteten Verleumdungen stolz zurück.“

Und dann die eingeklagte Stelle:

„Wir appellieren an die Solidarität der Gesamtarbeiterklasse. Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleide. Keine Verweigerung der Einrückung, wohl aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen.“

Ich sage, der Wortlaut allein beweist schon, daß es sich hier um einen Aufruf handelt an nicht-mobilisierte Soldaten. An mobilisierte Soldaten kann man keine Aufforderung richten, dem Einrückungsbefehl Folge zu leisten, das haben sie ja schon getan, sie haben schon Folge geleistet. Und indem man dem

Leser des Aufrufes sagt: Keine Verweigerung der
 Einrückung, sagt man auch sofort, daß man in diesem
 Leser den noch nicht Eingedrängten sieht, denjenigen.
 der erst vor der Wahl steht: Will ich einrücken oder
 will ich nicht einrücken. Wir müssen auch den Zweck
 des Aufrufes berücksichtigen. Da ist am Kongreß in
 Bern am 22. und 23. Dezember 1918 in Bern von
 einem Kritiker des Aktionskomitees nicht ganz mit
 Unrecht etwas höhnisch bemerkt worden, eine der-
 artige Demonstration eines Proteststreikes sei nicht
 allzu ernst zu nehmen, der an 19 Orten die Arbeiter-
 schaft zu einem (allerdings heißt es ja 24stündigen)
 Proteststreik auffordert, der aber de facto ein fünf-
 stündiger Proteststreik ist. Es handelt sich um die
 Arbeitszeit vielleicht von sieben bis zwölf Uhr vor-
 mittags. Am Samstag sollten die Leute feiern. Sie
 sollten die paar Stunden feiern, die am Samstag
 an diesen Orten in der Industrie noch gearbeitet wird,
 die fast überall den freien Samstagnachmittag hat.
 Und für diesen fünfständigen Proteststreik soll nun
 eine revolutionäre Agitation gewollt sein? So ar-
 beitet die Arbeiterschaft nicht; mit solch schwerer Ar-
 tillerie schießt sie nicht nach solchen Späßen. Nein,
 davon kann keine Rede sein, daß man erwartete, daß
 jetzt sofort die mobilisierten Soldaten durch eine solche
 Agitation ergriffen werden sollten, sondern man er-
 wartete, daß unter Umständen neue Truppenaufgebote
 kommen werden. Da soll der Arbeiter dem Aufgebote
 Folge leisten, nicht irgendwelchen Theorien des Put-
 schismus sein Ohr leihen, sondern einrücken, aber sich
 allerdings auch nachher als Soldat bewußt sein, was
 er als Klassengenosse der Arbeiterschaft schuldig ist.
 Die Interpretation ist dann auch zu suchen in der
 Person und in der Mentalität des Ver-
 fassers. Dürer war solange ich weiß ein Gegner
 des Generalstreiks. In dem Protokoll des schwei-
 zerischen Gewerkschaftskongresses vom 13./14./15. Sep-
 tember 1913 hat er das so energisch zum Ausdruck
 gebracht, daß er erklärte, man solle überhaupt keine
 Resolution fassen, das sei so wie so sinnlos, das habe
 gar keinen Zweck, sich mit diesen Dingen zu beschäf-

tigen. Ich will nicht alle die Ausführungen reproduzieren. Er ist stets ein Gegner irgendwelcher Gewaltaktion gewesen und vor allem ein Gegner des in speziellem Sinne revolutionären Generalstreiks. Er war ein Mann der Verhandlungen und hat infolgedessen sich, wie er selber gesagt hat, sich sehr oft gefallen lassen müssen, daß man ihn als einen Leisetreter, als einen Flau-Macher und Mis-Macher und wie die schönen Namen alle lauten, hinstellte. Wir dürfen aber auch die allgemeine Terminologie berücksichtigen, die die Arbeiterschaft anwendet. Auf diese muß man abstellen, wie die Arbeiterschaft sich ausdrückt, wenn sie von den Arbeitern im Wehrleid spricht, wen sie darunter meint. Da haben wir im Protokoll von Basel, in dem Beschluß wie er dort gefaßt worden ist, eine absolut klare Darstellung, eine klare Antwort. Damals war nicht mobilisiert gegen die Arbeiterschaft. Ich weiß nicht, ob sich damals überhaupt Truppen im Militärdienst befanden. Da hat in der Schlußabstimmung folgender Antrag des Aktionskomitees die Zustimmung erhalten:

„Der Kongreß bekundet seinen Willen, den allgemeinen Landessstreik mit aller Entschlossenheit, diszipliniert und unter Vermeidung aller Ausschreitungen durchzuführen. Er fordert das Personal militarisierter Betriebe und zu Gewaltmaßnahmen befohlene Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern. Im übrigen wird die zentrale Aktionsleitung mit allen zweckdienlichen Maßnahmen beauftragt.“

Da wendet man sich also an das Personal mobilitierter Betriebe und an Soldaten, die zu Gewaltmaßnahmen befohlen werden, nicht an solche, die das jetzt schon sind. Irgend ein Philolog würde uns sagen: das ist falsch, man müßte sagen: Wir ersuchen das Personal, falls es militarisiert werden sollte, wir ersuchen die Arbeiter, falls sie als Soldaten aufgeboten werden sollten, usw., den Gehorsam zu verweigern. Aber man hat nicht immer Zeit, allen Geboten der Grammatik zu gehorchen. Man drückt sich so aus, wie man es verstehen kann, und die Arbeiterschaft war auf diesem Kongreß nicht im Zweifel.

daß es sich um diejenigen handelte, die später vielleicht einmal militarisirt werden, daß man sich an diejenigen wendet, die später als Soldaten aufgeboten werden, aber nicht an solche, die schon aufgeboten sind.

Endlich kommt in Betracht die ganze tatsächliche Verwendung des Flugblattes, das ganze Verhalten des — man darf wohl richtig sagen: der Angeklagten. Ich habe nicht umsonst wiederholt und insbesondere gegenüber Dürr die Frage stellen lassen wie auch gegenüber den Zeugen: Was für Anordnungen wurden getroffen in Bezug auf die Verteilung der Flugblätter. Ja, meinen Sie, wenn man die Soldaten, die bereits eingerückt, erreichen wollte, daß man sich dann nicht überlegt hätte, wie man sie erreichen könne, daß man keine Anordnungen getroffen hätte, um das Flugblatt an diese Soldaten gelangen zu lassen? Es ist nichts geschehen, gar nichts, was nach dieser Richtung dienlich gewesen wäre; im Gegenteil, man hat dafür gesorgt, daß nur Arbeiter es bekommen haben und es ist rein zufällig, daß ein Arbeiter, der Günthart, dazugekommen ist, in Kloten zwei oder vier oder sechs Exemplare an ein paar Soldaten abzugeben. Bei einer Auflage von vielen Tausenden von Exemplaren hat zufällig ein Arbeiter in Kloten, wo sich die Hasen und die Füchse gute Nacht sagen, wo bald nur alle vierzehn Tage einmal der Zug vorbeifährt, an ein paar Soldaten diese Flugblätter gegeben. Davon will man nun behaupten — darauf kommt es ja heraus —, der Dolus, der Vorsatz, der rechtswidrige Vorsatz des Herrn Dürr und der übrigen Angeklagten sei auch darauf hinausgegangen, daß der Herr Günthart in Kloten diese sechs Flugblätter an die Soldaten verteilte, ausgerechnet diesen zwei oder drei Soldaten in Kloten. Da hat man die Revolution arrangieren wollen, in Kloten draußen. (Heiterkeit.)

Es ist vom Herrn Auditor und ich glaube auch von Ihrem Gericht gesagt worden, daß die Frage der tatsächlichen Zuständigkeit eigentlich erst beantwortet werden könne nach der Durchführung des Beweisverfahrens. Wenn diese Auffassung Ihre Auffassung ist, dann müssen Sie nachträglich erklären: Wir haben

zu Unrecht unsere sachliche Zuständigkeit angenommen. denn tatsächlich ist nun festgestellt, daß ein derartiges Verteilen, ein derartiges sich an Soldaten wenden, wie der Artikel 1, Ziffer 10 der Militärstrafgerichtsordnung vorsieht, nicht vorliegt und insolgedessen überhaupt keine Bestrafung nach Militärstrafprozeß durch ein Militärgericht in Frage kommen kann. Ihre Zuständigkeit ist nicht gegeben. Ich werde die Frage des Vorsatzes noch einmal zu behandeln haben, speziell auch des Eventualdolus. Ich glaube, daß Sie in Bezug auf den Herrn Dürr ohne weiteres dazu kommen müssen, die Freisprechung zu erklären. Ich bin überhaupt der Auffassung, daß es sich nicht darum handelt für Sie, irgend einer großen neuen Zeit Rechnung zu tragen, weil Sie verstehen, was ist und was kommen wird. und etwa einer rechtlichen Ueberzeugung Gewalt anzutun, sondern ich habe die Meinung, daß Sie genau nach dem Buchstaben des Gesetzes handeln können und handeln müssen, indem Sie freisprechen, denn nur durch eine Vergewaltigung des Gesetzes ist eine Verurteilung der Angeklagten möglich, nur wenn das Gericht die Erwartungen erfüllt, die ein wild und blind gewordenes Bürgertum erfüllt haben will, nur dann können Sie verurteilen, sonst aber nicht.

Kaufmann: Kaufmann hat den Aufruf vom 7. November nicht verfaßt. Er hat an der Sitzung auch keine Kenntnis erhalten von den einzelnen Stellen, insbesondere nicht von der eingeklagten Stelle. Er hat erst nachträglich, nachdem die ganze Auflage gedruckt war, von diesem Aufruf als Ganzem Kenntnis erhalten. Ich verstehe nicht, offen gesagt, und ich erwarte da etwas mehr Präzision, wie so man nun erklärt: Der Herr Kaufmann ist verantwortlich für das. Kann man etwas im Vorsatz, im Dolus einschließen, das man nicht kennt? Der Herr Auditor muß behaupten und nachweisen, daß der Herr Kaufmann mitgewirkt habe an der Verfassung dieser Artikel. Es genügt nicht, daß Herr Kaufmann sagt: Ich bin einverstanden. Ich bin auch einverstanden mit diesem

Ausruf, vollständig einverstanden; aber ich bin doch deshalb nicht Täter. Ich teile nicht alle Auffassungen, die der Herr Kollege Dr. Steiner hier gegeben hat in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit der stufenweisen Verantwortlichkeit, nicht alle, sage ich ausdrücklich. Ich glaube nicht, daß es richtig ist, daß man sagt, es könne bloß der Täter belangt werden, richtiger gesagt: der Verfasser, sondern es kommen selbstverständlich die allgemeinen Grundsätze der Mittäterschaft, Gehülfschaft usw. in Betracht. Gerade deshalb, weil die stufenweise Verantwortlichkeit bei militärischen Delikten nicht in Betracht kommt, müssen die allgemeinen Grundsätze über die Mittäterschaft usw. angewendet werden. Ich würde es anerkennen, wenn der Herr Auditor sagen würde und beweisen könnte: Der Herr Kaufmann hat zwar den Artikel nicht verfaßt, aber er hat nachher wesentlich dazu beigetragen, daß er verteilt wurde, er ist damit zum Gehülfsen geworden und kann bei der Gehülfsenschaft belangt werden. Aber das ist ja nicht behauptet. Aber der Täter ist der Herr Kaufmann auf alle Fälle nicht. Er ist auch nicht der Gehülfe, sondern er hat nachträglich davon Kenntnis bekommen und hat nicht dagegen protestiert, so wenig wie ich dagegen protestiert habe oder jemand anders, der auf Seiten der Arbeiterschaft steht. Daß er zweifellos nicht die Absicht hatte, die nun diesem Passus untergeschoben wird, das geht aus seiner ganzen Tätigkeit hervor, aus seiner Tätigkeit, die er am Tage des Proteststreikes und am folgenden Tage entwickelt hat. Ich verweise auf seine Deposition, wie er überall beruhigend gewirkt hat. Sobald er etwas erfährt, daß irgendwo ein Zusammenstoß droht, geht er hin, aus der Sitzung, aus dem Gerichtssaal, sobald er von diesen Dingen Kenntnis erhält und bemüht sich, zu beruhigen. Zusammenstöße zu verhindern, verrückt gewordene Militäristen und auch aufgeregte Zivilisten zu beruhigen. Macht das denn ein Mann, der die Revolution beabsichtigt? Der macht das gerade umgekehrt. Kaufmann hat das Gegenteil getan, und zwar sogar in sehr respektvoller Art und Weise. Er hat den Leuten seine Legittimationskarte vorgewiesen, er hat sich von einem

blutungen Leutnant, der nicht den notwendigen Verstand und die Unabhängigkeit besaß, um selber das Richtige anzuordnen oder zu gestatten, in Zürich herum-schicken lassen bis hinauf zum Platzkommandanten und hat von diesem sich die Ermächtigung erbeten: Darf ich zum Volke sprechen, damit nichts Berrücktes geschieht, damit die Säbeleien seitens der Herren Kavalleristen endlich einmal eingestellt wird? Bonaler kann man sich wahrhaftig nicht benehmen, als wie Herr Kaufmann es getan hat.

Der Aufruf vom 11. November ist von ihm nicht verfaßt worden, aber er hat von ihm Kenntnis erhalten, bevor er in Druck ging und er hat ihn gebilligt. Auch da habe ich die Meinung, daß das nicht die Täterschaft ist, daß, wer einen Aufruf vorgelegt bekommt, dem man sagt: So, das haben wir fabriziert, gefällt er Dir, hast Du etwas einzuwenden, und er sagt: Nein, ich bin einverstanden, dann nicht der Täter ist, auch nicht der Mittäter, nicht zu reden von einem Komplott. Wir wissen ganz genau, wer das gemacht hat, die Betreffenden haben das selbst gesagt und wenn die nun in einer ganzen Versammlung Wort für Wort vorlesen und fragen: Bist Du einverstanden, bist Du nicht einverstanden?, dann ist das nicht Täterschaft der Zuhörenden.

Und was ist nun in diesem Aufruf so Schreckliches enthalten? Der Teil, der sich an die Eisenbahner richtete, kann nicht in Betracht kommen, denn dieser Aufruf ist am 10. November geschrieben, zu einer Zeit, da die Eisenbahner nicht militarisiert waren. Ich glaube, wir sind heute doch allmählich darüber einig, daß, wenn sie sogar militarisiert gewesen wären, sie nicht mobilisiert waren, nicht Militärpersonen im aktiven Dienst waren. Es kommt in diesem Zusammenhange bloß der Passus in Betracht: „Wehrmänner! An Euch werden die Herrschenden appellieren“ und „Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir Euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden“. und die Aufforderung, nicht auf die eigenen Landesfinder zu schießen, vor dem Mord an den eigenen Frauen und Kindern zurückzufahren.

Wozu Soldatenräte?

Und da hat nun der Herr Auditor gewünscht, daß ich ihm eine Darstellung gebe über meine persönliche Auffassung der Soldatenräte. Bevor ich dies tue, möchte ich immerhin noch das bekannt geben, was uns Herr Kaufmann als seine Auffassung darstellte. Er sagte in seiner Einvernahme auf die Frage des Herrn Grobrichters „Was war Ihre Auffassung?“ folgendes: „Ich habe mir gesagt, diese Soldatenräte können selbstverständlich nicht eine Forderung sein an die aufgebotenen Truppen, denn dort werde man selbstverständlich nach den gemachten Erfahrungen mit solchen Flugblättern nicht weit kommen. Ich habe mir aber gesagt, es werde die Meinung haben, daß man denen zuspreche, die noch einberufen werden, sie sollen durch diese Soldatenräte, die sie zu bilden haben, Fühlung nehmen mit den Organen der Arbeiterschaft und sollen so die Konflikte so friedlich als möglich beilegen. Ganz so wie man es versucht hat am Samstag in Zürich. Statt daß nur einzelne, z. B. mein Kollege Bezirksarwaht Wnh und der Sprechende in dieser Beziehung besonders tätig gewesen wären, diese Konflikte so rasch als möglich beizulegen, wie es der Augenblick vorsieht. hat man gedacht, es sei möglich, durch derartige Organe einen blutigen Zusammenstoß zwischen Zivil- und Militärbevölkerung zu verhüten. Das ist die Auffassung, die ich gehabt habe.“

Nun geht es nicht an, dem Herrn Kaufmann eine andere Auffassung zu imputieren, man müßte ihm dann doch wenigstens zuerst nachweisen oder vorwerfen wollen, daß er feige gekniffen habe, daß er lüge, daß er nicht den Mut habe, zu seinen wirklichen Auffassungen zu stehen, und sollte beweisen, daß sein Handeln im Gegensatz stehe zu dem, was er sage. Sein Handeln stimmt ganz genau überein mit dem, was er gesagt hat. Er hat als nicht bestellter Soldatenrat vermittelnd, versöhnend, beruhigend eingewirkt und sich um die Ruhe und Ordnung in Zürich viel verdienter gemacht als die ganzen Regimenter mit samt dem Kommando, die dort aufgeboten waren.

Und nun meine persönliche Auffassung. Ich habe erklärt, bei den Soldatenräten könne es sich hier niemals um Soldatenräte nach russischer oder, wie man jetzt auch sagen kann, deutscher Auffassung handeln. Der Herr Auditor hat, wenn ich mich nicht täusche, wenigstens bei der ersten Verhandlung das Buch von Bucharin bei der Hand gehabt, über das kommunistische Programm und er könnte aus diesem Buche wenigstens einiges entnehmen über das Räte-system. Ich will jetzt nicht über die wirtschaftlichen und politischen Räte sprechen. Aber die Soldatenräte, das sind nach russischer Auffassung die Organe, auf welche die Befehlsgewalt übergeht, die als höchste Instanz die Autorität im Militärwesen übernehmen, nicht vermittelnde Organe, nicht solche Organe, die Blutvergießen verhindern, sondern solche, die ganz genau kommandieren, wann und wo Blut zu vergießen ist und dasjenige tun, was der Inbegriff der Kommandogewalt ist. Hier hat man von nichts Derartigem gesprochen. Es ist eine Lächerlichkeit, Sie werden das noch sehen, irgend einem der Angeklagten zuzumuten, daß er eine derartige wahnwitzige Idee gehabt hätte. Ich stelle mir als Soldat genau das vor, was Herr Kaufmann. Die Soldatenräte haben wir schon sehr lange. Wir hatten, als ich noch ganz junger Fourier im Bat. 62 war, diesen Soldatenrat. Wir waren unsere drei Unteroffiziere, die, auch wenn sie die Uniform angezogen hatten, das Rückgrat noch nicht zu Hause gelassen hatten und es war schon selbstverständlich, daß an diese drei Unteroffiziere, es waren zwei Huber und ein Widmann, alle die inoffiziellen Beschwerden der Soldaten, Unteroffiziere und manchmal auch der Offiziere gelangten. Wenn irgend etwas zu vertreten war, so hat man sich an uns gewendet. 1914 bei der Mobilisation hatte ich einen Kommandanten, man hat ihn als den Halbverrückten bezeichnet wegen seiner Schärfe. Aber er war in manchen Dingen vernünftiger als manche, die sich sehr vernünftig fühlen. Der hat in einem Moment gemerkt, daß sich zwischen ihm und dem ganzen Bataillon eine Stimmung geltend macht, und zwar eine gefährliche.

schon in den ersten vierzehn Tagen. Da hieß es schon: wenn es zum Kampfe kommt, wenn wir einmal daran gehen, scharf zu schießen, wird in erster Linie unser Major niedergeknallt. Und der Mann hat mich kommen lassen, hat mir ein paar Komplimente gemacht, die ich nicht reproduzieren will und hat erklärt: geben Sie mir Aufschluß über die Stimmung, die in meinem Bataillon ist, ich sehe, was da geht, aber ich kann keine Klarheit bekommen. Ich habe ihm meine und die Meinung der Kameraden gesagt. Dann hat er erklärt: Wenn Sie irgend einen Fehler konstatieren, der von mir gemacht wird, ohne daß ich es will, in der Behandlung, dann kommen Sie zu mir, nicht als Fourier, sondern als Mensch und sagen Sie es mir. — Das ist das Programm, daß da noch irgendwelche Menschen in einem Bataillon drin sind, die unbekümmert um die ganze Hierarchie sich noch als Menschen fühlen und als Menschen zwischen Menschen vermitteln und Unsinn vermeiden. In diesem Aufrufe war auch der Appell da, und zwar von denjenigen, welche die Arbeiterschaft zur Ruhe aufgefordert haben, den Alkoholgenuß zu meiden. Ich werde Ihnen noch im Einzelnen zeigen, wie furchtbar ängstlich man direkt gewesen ist. Es mutet fast komisch an. Die gleichen Leute haben auch gewünscht, daß in den Einheiten, wenn die Arbeiterschaft mobilisiert werde, diese sich solche menschliche Organe, nicht militärische, schaffe, welche dafür sorgen, daß Blutvergießen verhindert würde. Das ist das Furchtbare, was man gewollt hat, daß Blutvergießen verhindert werde. Sie hätten sich auf einen alten Helden berufen können. Es ist ja so in unserer Schweizergeschichte, daß wir eine ganze Menge von Helden haben, die wir hoch verehren, aber ja nicht etwa nachahmen dürfen. Sie hätten an einen gewissen Herrn Wängi erinnern können, der in einem bestimmten Moment sich vor die Kanonen gestellt hat: wenn Bürgerblut vergossen werden soll, dann soll zuerst das meine vergossen werden. Das war Wängi, der Schultheiß von Solothurn. Er hat sich dafür verwendet und das war vielleicht militärisch nicht ganz richtig, aber es war

so vernünftig, daß man ihn heute noch verehrt. Aber: Ja nicht nachahmen! Denn der, welcher sich vor die Mitrailleusen gestellt hätte, etwa im Bahnhof Zürich und gesagt hätte: ihr sollt nicht schießen, wer etwa gar noch seine persönliche Autorität dafür einsetzen würde, das wäre ein Meuterer, der würde ins Zuchthaus gesteckt werden, wenn es ihm gelungen wäre, so etwas zu tun. Das ist praktische Schweizergeschichte, die wir heute betreiben.

Revolutionäre Absichten?

Es war keine Revolution, die der Herr Kaufmann gewollt hat und die alle seine Kollegen gewollt haben. Ich habe Ihnen gesagt, der ganze Zweck und Charakter des Generalstreiks verbietet eine derartige Auffassung. Man hat — ich weiß nicht, es war höchstens eine theoretische Diskussion — scheint irgendwo und irgendwann einmal davon gesprochen, daß das Militär ins Lager der Arbeiterschaft übergeführt werden könnte. Ich weiß wirklich nicht, in welchem Sinn davon gesprochen werden konnte. Aber ganz gewiß nicht in dem Sinne, wie dies die Anklage präsumiert, daß man mit dem Generalstreik 1914 die Revolution eröffnen wollte und daß die weitgespannten Pläne auch da hinausgingen, daß man das Militär „demoralisieren“ werde, vom militärischen Standpunkt aus gesprochen, und hinüberziehen ins Lager der Revolutionäre, um dann die ganze Macht in den Händen zu haben. Der Herr Grobrichter hat allerdings einen Moment auch diese Auffassung vertreten, indem er sagte, der Streik sei nur abgebrochen worden, weil man gesehen habe, daß man sich getäuscht habe, daß das Militär eben doch nicht reif gewesen sei für diese Auffassungen und sich nicht auf die Seite der Streikenden gestellt habe. Ich glaube, er wird sich im Laufe der Verhandlungen davon überzeugt haben, daß diese Auffassung eben nicht den Tatsachen entspricht, und wenn Sie das wissen wollen, so können Sie eine ganz unverdächtige Quelle prüfen. Es ist das schon erwähnte Protokoll des Arbeiterkongresses vom Dezember in Bern, des Arbeiter-

Kongresses, wo auch ein Teil der heutigen Angeklagten auf der Anklagebank saßen, wie man dort gesagt hat, nämlich das Aktionskomitee. Aber nicht, weil es den Generalstreik ausgelöst hatte, sondern weil es ihn abgebrochen hatte. Da hat ein Redner über den Ausbruch des Generalstreiks und über die Durchführung folgendes gesagt:

„Das hervorragendste Kennzeichen des Aktionskomitees vor der Auslösung des Kampfes, bei der Auslösung desselben, während des Generalstreiks und bei seinem Abschluß scheint mir das gewesen zu sein: Ein Mangel an Vertrauen in den Kampfwillen und die Durchhaltekraft der schweizerischen Arbeiterschaft. So ist es gekommen, daß der Generalstreik eigentlich gegen den Willen des Aktionskomitees herausgewachsen ist aus einem Kampf, den man lediglich als einen halbtägigen Proteststreik aufgefaßt hat.“

Und ein anderer sagt am gleichen Orte, daß das Organ seines Zentralverbandes, es sind, glaube ich, die Lebens- und Genusmittelarbeiter, die Situation folgendermaßen geschildert habe:

„Mit größerer Begeisterung ist die Arbeiterschaft eines Landes nie in einen Generalstreik getreten, mit größerem Mut hat die Arbeiterschaft eines Landes den Kampf nie durchgeführt, aber auch nie ist schmachlicher ein Kampf der Arbeiterschaft durch die Unfähigkeit der zentralen Leitung abgebrochen worden.“

Die Unfähigkeit bestand eben darin, daß man aufgehört hat in dem Moment, wo das Aktionskomitee die Ueberzeugung gewann, aus dem Generalstreik würde jezt, wenn er fortgeführt würde, eine Revolution ein Aufstand. Es hat der Herr Auditor auch meine Aeußerung zitiert, in einer sehr starken Verfälschung, wie sie in einem Zeitungsbericht steht, der natürlich nicht erschöpfend sein konnte. Er hätte auch hier das Protokoll studieren können. Ich sagte:

„Die Dinge haben sich doch so abgespielt: Zuerst Isolierter Streik in Zürich, dann Beschluß des Aktionskomitees, Proteststreik. Dieser Proteststreik sollte zeitlich ganz genau begrenzt sein, bis Samstag

nachts 12 Uhr. Die Zürcher Genossen haben nun das Gebot der Disziplin verletzt und haben auf eigene Rechnung und Gefahr den Streik weitergeführt. Und nun besand sich das Aktionskomitee in der Lage jener Herzführer in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, die erklärt haben, kein Schweizer dürfe gegenüber den Armagnaken über die Birs gehen. Die Schweizer in ihrer Angriffslust haben die Birs überschritten. Nun stand das Aktionskomitee vor der Frage, ob es diese indisciplinierten Mitglieder isoliert lassen wolle oder ob es den Kampf auf der ganzen Linie aufnehmen wollte. Die Genossen haben das letztere beschlossen und nach meiner Meinung konnten sie gar nicht mehr anders. Wir in Korschach stehen nicht in dem Rufe, übermäßig revolutionär zu sein: aber als wir am Freitagabend die Mitteilung bekamen, es solle am Samstag ein Proteststreik durchgeführt werden und die Korschacher Arbeiter sollen nicht dabei sein, da haben die Arbeiter gesagt: „Was, wir sollen morgen zur Arbeit gehen, während wir wissen, daß die Arbeiterschaft in so und so vielen Städten streikt?“ Nur die technische Unmöglichkeit, die Arbeiterschaft überhaupt noch zu informieren, hat es verhindert, daß die Korschacher den Streik auch mitgemacht hätten, also auch indiscipliniert gewesen wären.

Was beweist das? (Das habe ich damals gesagt, als ich noch keinen Verteidigungsauftrag hatte.) Das beweist, daß der Generalstreik eine psychologische Notwendigkeit geworden war, daß die Arbeiterschaft der Schweiz nach diesem Generalstreik gelehzt hat, daß sie ihn haben wollte und einfach nicht mehr aufzuhalten war. Das hat denn auch die Durchführung des Generalstreiks bewiesen.“

Dem Herrn Auditor zu Gefallen will ich auch den von ihm erwähnten Passus noch aufnehmen:

„Nun hat der Generalstreik innerlich zwei Fehler gehabt. Er war mit einer Frontänderung verbunden. Begonnen als Proteststreik, wurde sein Charakter auf einmal geändert, er wurde zu einem Angriffsstreik gemacht für ganz bestimmte Forderungen, deren so-

forttge Verwirklichung auf dem Wege des Streiks unmöglich war. Das war der Fehler, daß erklärt wurde, diese und diese Forderungen werden aufgestellt und der Streik daure solange, bis sie errungen seien.“

Ich bin jetzt noch der Auffassung, daß in Bezug auf die Taktik der Durchführung des Generalstreiks Fehler gemacht worden sind. Nicht daß er nicht hätte gemacht werden sollen. Es wäre nicht möglich gewesen, ihn zu vermeiden. Er war ein Naturereignis, und es konnte höchstens in Frage kommen, wie man sich mit dem Naturereignis abfinde, und da kann man natürlich sagen, man hätte es besser machen, man hätte nicht eine Frontänderung vornehmen sollen. Das ist lediglich eine Frage der Taktik und hat nichts mit dem zu tun, was der Herr Auditor hier behauptet. — Wir haben aber abgesehen hiervon noch weitere Zeugnisse, sowohl in diesem Protokoll als auch in früheren Materialien, auf die ich zurückkomme. Ich möchte hier bei dieser Gelegenheit gleich noch einen Punkt aufklären. Der Herr Auditor ist sich nicht recht klar geworden und ich glaube manche nicht, die über die Details ungenügend orientiert sind und insbesondere über die Massenpsychologie, — nämlich darüber, wer denn eigentlich angefangen hat, ob die Zürcher zuerst den Generalstreik beschlossen, d. h. die Fortsetzung des Proteststreikes oder ob das Aktionskomitee zuerst den Generalstreik beschlossen hat. So viel ich weiß, sind die Dinge so, das ist auch aus den Einvernahmen hervorgegangen, speziell des Herrn Kaufmann, daß am Samstag Abend schon — man muß die verschiedenen Instanzen nicht verwechseln — die Arbeiterunion Zürich die Fortsetzung des Streikes beschlossen hat. Dann fand am Sonntagnachmittag eine Konferenz des kantonalen Gewerkschaftsartells statt und dieses kantonale Gewerkschaftsartell mit Einschluß der Sektionen im Oberland, hat dann beschlossen: Wir setzen den Streik fort, bzw. wir fangen jetzt erst recht an. Und am Abend hat dann noch eine Eisenbahnerversammlung stattgefunden und ebenfalls den Eintritt in den Streik beschlossen. Und nun

hier die Bemerkung des Herrn Dürr, der bei diesen Dingen ja nicht dabei war:

„Bei der Umwandlung des Proteststreikes in den Landesstreik muß irgendwo ein Mißverständnis oder eine Schieberei vorgekommen sein. Soviel mir mitgeteilt worden ist, hat man in Bern erklärt, in Zürich sei die Weiterführung des Streiks unvermeidlich. In Zürich soll man gleichzeitig erklärt haben, das Aktionskomitee sei für die Weiterführung des Streiks. Und zwar hat man das in einem Moment erklärt, als das Aktionskomitee noch nicht einmal beisammen war. Die Zürcherversammlung stand also unter dem Eindruck eines Berichtes über eine Sitzung des Aktionskomitees, die noch nicht stattgefunden hatte. (Herr Auditor, das steht hier drin zu einer Zeit, wo man noch nicht wußte, daß wir in einen Prozeß verwickelt werden sollen.) Das Aktionskomitee stand unter dem Eindruck der Berichte aus Zürich. So ist die Geschichte gekommen. Wer daran schuld ist, das will ich nicht weiter untersuchen.“

Ich will es untersuchen. Es ist überhaupt niemand daran schuld, sondern die Situation war derart, daß unabhängig voneinander an den verschiedenen Orten man sagte: Der Generalstreik kommt, er ist unvermeidlich geworden. So haben die Zürcher gedacht, das Aktionskomitee wird den Generalstreik machen, und so hat der Herr Grimm am Nachmittag, weil er nicht ein Knabe von heute ist, gewußt: es ist nicht mehr möglich — Sonntagnachmittag — die Sache aufzuhalten. Und so hat es bei uns draußen, meine Herren, am Sonntagnachmittag geheißen, ohne daß wir von Zürich Bericht hatten und ohne daß wir von Bern Bericht hatten: Am Montag beginnt der Generalstreik. Das war die psychologische Ueberzeugung, nicht die logische, wenn sie so wollen, die psychologische Ueberzeugung jedes Arbeiters in dieser Situation, bei diesem Wahnwitz, wie er sich bei der Belagerungsarmee von Zürich ausgetobt hat: Da gibt es keine andere Möglichkeit, die Arbeiterschaft wird reagieren, naturnotwendig reagieren mit dem Generalstreik auf diese Dinge. Und das hat Ihnen der Herr

Högger auch ausgeführt. Was das Aktionskomitee machte, war ganz gleichgültig; es war nur noch für die Art der Durchführung von Bedeutung. Das Aktionskomitee war in der gleichen Lage (wie ich am Kongress gesagt habe), wie die Heerführer in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs. Die Schweizer waren schon über der Birs. Es handelte sich nicht mehr um das Kommando dazu, sondern darum, die Sache noch soweit als möglich in die Finger zu bekommen und Unglück zu vermeiden.

Die Gewerkschaften und der revolutionäre Generalstreik.

Nun will ich Ihnen anhand der objektiven Materialien, die wir besitzen, einmal über die ganze Stellung der Gewerkschaften zu dieser Frage Auskunft geben, über die Absichten, über die Stellungnahme der Gewerkschaften zum Generalstreik, zum revolutionären Generalstreik, um Ihnen zu beweisen, daß der Generalstreik als revolutionäre Aktion ständig abgelehnt worden ist. Das betreffende Büchlein habe ich Ihnen sowohl wie dem Herrn Auditor speziell gegeben. Es sind zunächst einmal die Materialien, die im Jahre 1913 herausgegeben worden sind vom Gewerkschaftsbund. Da finden Sie über die Möglichkeit eines Generalstreiks überhaupt, nicht des revolutionären Generalstreiks, eine Bemerkung, die wie eine Prophetie erscheint. Sie stammt von Herrn Huggler, den man gern den Philosophen nennt. Er sagt — er war Gegner des Generalstreiks —:

„Was kann Besseres empfohlen werden als der Generalstreik in Momenten allgemeiner Empörung? Diese Frage im Voraus bestimmt zu beantworten, ist schwierig. Die Unternehmer und die Regierungen können so vorgehen, daß die Arbeiter auf deren Maßnahmen einfach reagieren müssen. Es stellt sich dann bei den Arbeitern das Bedürfnis ein, auf irgendeine Art eindrucksvoll zu protestieren. Wie der gefangene Löwe seinen Zorn ausdrückt und an seiner Kette rüttelt, daß der Käfig dröhnt, so wird auch die Arbeiterschaft in der Erbitterung unbekümmert um die

Folgen zum Mittel des Generalstreiks als Proteststreik greifen wollen.“

Der Seher vom Jahre 1912 — es ist das ein Bericht, den er im Jahre 1912 abgegeben hat — hat richtig gesehen. Der Löwe hat sich im November 1918 aufgebäumt und hat an seinen Ketten gerüttelt und es hat der ganze Käfig gedroht und er wird vielleicht noch zusammenbrechen.

Die Frage des Generalstreiks ist dann in der Sitzung des Gewerkschaftsbundes behandelt worden vom 22. Dezember 1912. Und dort hat sich Herr Greulich folgendermaßen ausgesprochen über den Generalstreik, über den revolutionären Generalstreik:

„Da ist vor allem ein Punkt, über den wir überaus im Klaren sein müssen; es ist der anarchistische Generalstreik zur Umwälzung der Gesellschaft; den müssen wir als Utopie entschieden ablehnen.“

Und auch hier scheint er etwas vorausgesehen zu haben:

„Auch die bestorganisierten Arbeiter wären nicht imstande, die Ausfuhrindustrie an die Hand zu nehmen.“

Und was Sie angeht, meine Herren:

„Ueber diese Art Generalstreik sollten wir unsern Standpunkt öffentlich bekannt geben; schon deswegen, weil die bürgerlichen Richter immer noch der Meinung sind, wir hätten im Grunde genommen eben doch die gleichen Absichten wie die Anarchisten und der von uns angegebene Zweck des Generalstreiks sei nur Dekoration. Wenn wir den anarchistischen Generalstreik auch entschieden ablehnen, als Protest gegen schwere Vergewaltigungen durch Behörden und Unternehmerverbände, ist der Massenstreik als letztes Mittel zulässig.“

Und die Resolution des Gewerkschaftskomitees, die Sie auf Seite 79 dieses Berichtes finden, sagt unter Ziffer 1:

„Die schweizerischen Gewerkschaftsverbände lehnen den sogenannten revolutionären Generalstreik ab. Sollte wider Erwarten in der Schweiz irgendwo eine derartige Streikaktion propagiert oder inszeniert werden, dann betrachten es die Gewerkschaftsverbände

als ihre Pflicht, in Verbindung mit den Vertrauensmännern der politischen Arbeiterorganisation, solchen Versuchen entgegenzutreten und nötigenfalls die organisierten Arbeiter direkt aufzufordern, sich an diesen anarchosyndikalistischen Experimenten in keiner Weise zu beteiligen.“

Diese Resolution ist genehmigt worden am Gewerkschaftskongreß vom 13. bis 15. September 1913 in Zürich.

Nun kann man sagen, es wäre möglich, daß sich die Leute geändert hätten in dieser Zeit und daß sie ihre Ideen in dieser Zeit gewechselt hätten, daß sie sich allmählich unter dem Druck der Verhältnisse von der Notwendigkeit des revolutionären Generalstreiks überzeugt hätten und daß dieser beabsichtigt war. Auch hier haben wir authentische Aufschlüsse: die nicht ad hoc Gemachten Protokolle des Arbeiterkongresses von Basel vom 27. bis 28. Juli 1918. Auch der Basler Kongreß wollte nichts wissen vom Generalstreik zu revolutionären Zwecken. Auch nicht Herr Platten, meine Herren, der jetzt als Opfer der Abwesenheit geschlachtet werden soll, um ja die Parallele mit dem Tessiner Prozeß zu vervollständigen. Herr Platten sagte dort — Sie finden das auf Seite 33 —:

„Wir haben wohl abgewogene Forderungen gestellt, wir sind einstimmig der Auffassung, jede einzelne Forderung könnte vom Bundesrat glatt bewilligt werden, ohne daß er sich dabei das Geringste gegenüber dem heute herrschenden System vergibt. Gewiß, man kann andere Forderungen aufstellen, nur muß dann die Frage aufgeworfen werden: Generalstreik oder Revolution. (Sehen Sie also: Gegensätze!) Wenn wir über diese Forderungen hinausgehen, dann kommt der revolutionäre Kampf. Ich sage offen, daß der revolutionäre Kampf heute von unserer Arbeiterschaft noch nicht ausgelöst werden kann, sondern daß man heute realpolitische Forderungen aufstellen muß.“

Das ist Herr Platten, der nach der Auffassung vieler Leute als der am weitesten links stehende der Angeklagten anzusehen ist; ob mit Recht oder Unrecht,

habe ich hier nicht zu untersuchen. Aber einer der Angeklagten hatte sich dort besonders ausgesprochen, das ist Herr Schneider. Da sind Dinge gesagt worden, von denen ich erklärte, sie muten einen fast komisch an in ihrer peinlichen Aengstlichkeit, ja nicht über den Zaun der Gesetzmäßigkeit hinauszukommen. Diese Erklärungen finden Sie im Protokoll auf Seite 78.

„Es kann sich unseres Erachtens nur um die organisierte Verweigerung der Arbeitskraft handeln.“

Nur das kommt in Betracht die reine Passivität, nur die organisierte Verweigerung der Arbeitskraft, gar nichts anderes. Noch deutlicher sehen Sie das auf Seite 79.

„Es ist notwendig, in aller Deutlichkeit zu sagen, daß allein schon die Verweigerung der Arbeitskraft, der Generalstreik, wenn er wirklich allgemein durchgeführt wird, an sich ein scharfes Mittel bedeutet, daß wir damit unsere Forderungen durchsetzen und daß alle diese Sonderaktionen, dieses Fenstereinschlagen nichts anderes als eine Schwächung unserer Aktion bedeutet.“

Es ist fast komisch. Ich bin auch dafür, daß man keine Fensterscheiben einschlagen sollte, obschon ich den arbeitslosen Glasern Arbeit gönne. Aber wie man peinlich bemüht ist. Herr Schneider, der hat einen Heidenrespekt vor der Heiligkeit des Fensterglases. (Große Heiterkeit.) (Grimm: Er war eben Glaser. Huber: Er war Kunstglaser.) Er sagt mit Recht, das sei nichts anderes, als eine Schwächung der Aktion.

„Wir haben deshalb meiner Meinung nach heute festzustellen, daß wir die Aktion auch nicht in dem Sinne durchführen wollen, sondern daß wir eine disziplinierte und organisierte Aktion durchführen wollen. Das scheint mir heute notwendig zu sein, um sich abzugrenzen zwischen den Leuten, die auf eigene Faust ihre Aktionen unternehmen wollen.“

Auch hier wieder diese gewollte, bewußte, klare Abgrenzung gegen die Leute, die etwas anderes wollen. Weiter sagte er:

„Wir haben nicht eine Desorganisation des Wirtschaftslebens im Auge, sondern wir wollen durch eine

Rahmlegung desselben für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer einen Druck auf die Behörden ausüben, diejenigen Forderungen, die nun gestellt worden sind, zu bewilligen. Schon deswegen ist es notwendig, den Kampf diszipliniert und gut vorbereitet zu führen.“

Er kommt noch auf allerlei Details zu sprechen, so auch auf die Notwendigkeit der Abstinenz, zum mindesten während des Generalstreiks. Die Militärs betäuben ihre Leute, sie geben ihnen Schnaps, wenn sie Unsinn machen sollen, wenn es nötig ist, den Verstand zu verlieren. Die Arbeiterführer haben es nicht nötig, ihren Leuten Betäubung zu empfehlen, sondern sie müssen eine nüchterne Arbeiterschaft haben, die diszipliniert und organisiert auftritt und die Gebote der Organisation beachtet. Das ist nicht bloß die individuelle Auffassung des Herrn Schneider, nicht bloß die kollektive Auffassung des Aktionskomitees gewesen, sondern das ist die kollektive Auffassung auch des gesamten Basler Kongresses, der, wie ich bereits verlesen habe, seinen Willen bekundete, „den allgemeinen Landesstreik mit aller Entschlossenheit, diszipliniert und unter Vermeidung aller Ausschreitungen durchzuführen“. Das ist die Absicht, das ist dasjenige, was als die Willenskundgebung der im Arbeiterkongreß organisierten Arbeiterschaft zu betrachten und zu respektieren ist.

Und wenn nun der Herr Auditor den Angeklagten einen andern Willen substituiert, insinuiert, muß er sagen, wie er dazu kommt, den Leuten etwas anderes zuzumuten, als was sie gewollt haben. Sie sind keine Revolutionäre im Heugabelsinne des Wortes. Sie wollten keinen revolutionären Generalstreik, sondern einen ganz geordneten Generalstreik für ganz konkrete Forderungen. Und dafür spricht auch der Abschluß des Streiks. Ich verweise auf die Aussagen des Herrn Kaufmann:

„Ich habe für Abbruch gestimmt, weil ich gefunden habe, daß die Position der großen Masse der Arbeiterschaft nach der Stellungnahme der Bundesversammlung nicht zu halten war. Andererseits habe ich gesehen, daß die Situation eine immer gereiztere wird, beim

Bürgertum, wie bei der Arbeiterschaft. Mir war daran gelegen, Blutvergießen zu verhindern und uns nur in dem Rahmen zu halten, der uns durch den Basler Arbeiterkongreß gegeben worden ist."

Und was Kaufmann hier klar und deutlich ausdrückte, das ist die Auffassung aller Angeklagten, aller Organe gewesen, die hier in Betracht gekommen sind. Sobald sie die Ueberzeugung gewonnen hatten: wir können den Kampf nicht mehr in den Grenzen halten, die wir selber gesteckt haben und die uns durch unsere Auftraggeber gegeben waren, haben sie erklärt: Also Ende. Wir wollen selbst dann, wenn wir glauben würden, daß wir etwas mehr erreichen, wenn wir es aufs Äußerste ankommen lassen, die Grenzen der Methode, der gesetzlichen Mittel, nicht überschreiten, wir wollen kein Blutvergießen.

Man hat also kein Recht, unter Soldatenräten, die hier erwähnt sind, etwas anderes zu verstehen, als was die Angeklagten für ihre Meinung erklären.

Die bundesrätliche Verordnung vom 11. Nov. 1918 ist nicht anwendbar.

In Bezug auf den Herrn Kaufmann muß ich noch etwas sagen über den Eventualantrag. Er soll eventuell die Verordnung vom 11. November 1918 übertreten haben. Da weise ich darauf hin, was von Kollege Dr. Farbstein, von Kollege Dr. Steiner ausgeführt worden ist. Eine solche Uebertretung kann gar nicht in Frage kommen. Der Herr Auditor hat Artikel 7 der Verordnung übersehen. Herr Kaufmann könnte von diesem Eventualantrag nur ergriffen werden, wenn der Herr Auditor behaupten würde: Entweder: der Herr Kaufmann hat den Aufruf verfaßt, oder aber: der Verfasser ist nicht bekannt, aber der Herr Kaufmann ist Verleger, ist Verbreiter. Wir wissen aber ganz genau, wer den Aufruf verfaßte. Infolgedessen könnten unter diesem Gesichtspunkt der Verordnung nur die Verfasser in Betracht kommen. Sie können auch nicht unter diesem Gesichtspunkt in Betracht kommen, weil die Verordnung gar keine Anwendung finden kann auf diese Dinge, denn die

ganze Tätigkeit sämtlicher Angeflagter liegt in der Zeit vor dem 11. November, mindestens oder äußersten Falles vor morgens 10 Uhr des 11. November. Es hat Kollege Dr. Steiner bereits das Urteil des Territorialgerichtes V erwähnt. Ich habe hier einen Zeitungsbericht des „Grütliener“. Es ist der Quadrat-Korrespondent. Ich denke, er ist identisch mit dem Verteidiger in dem betreffenden Prozeß, es wird Dr. Enderli sein. Da heißt es:

„Die Angeflagten hatten einen Weichenwärter am 12. November zum Verlassen seines Postens bewogen. Der Tatbestand war nicht bestritten, dagegen erhob die Verteidigung die Einrede, das Militärgericht sei inkompetent, eventuell seien die Angeflagten freizusprechen. Das Gericht erklärte sich gestützt auf Art. 8 der bundesrätlichen Verordnung zwar für zuständig, im übrigen jedoch gelangte es zu einem Freispruch. Es stellte fest, daß die genannte Verordnung bereits Gesetzeskraft besaß, als das eingeklagte Delikt begangen wurde. Das freisprechende Urteil begründet das Territorialgericht folgendermaßen: „Die Strafbarkeit einer kriminellen, mit Gefängnisstrafe bedrohten Handlung setzt voraus, daß der Angeflagte mit rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe. Das ist, sofern es sich nicht um die Verletzung allgemein bekannter Strafrechtsnormen handelt, jedenfalls nur der Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung das Gesetz gekannt hat oder zensiert war, dasselbe zu kennen, was in der Regel zutrifft, wenn dasselbe, was hier nicht der Fall, auf dem gesetzmäßig vorgesehenen Wege publiziert worden ist. Diese Voraussetzung besteht in diesem Falle nicht. Wenn auch anzunehmen ist, daß die Verordnung bereits am Abend des 11. November und vielleicht am Vormittag des 12. November in einem Teil der schweizerischen Presse erschienen ist, so ergeben sich aus den Akten keine geeigneten Anhaltspunkte dafür, daß diese Kenntnis an jenem Vormittag schon nach Zug gedrungen sei und speziell bei den Angeflagten oder auch nur bei einem derselben vorhanden gewesen sei. Die vom Auditor sofort ein-

gereichte Kassationsbeschwerde ist nachträglich zurückgezogen worden, sodaß das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist."

So das Territorialgericht V. Und da darf ich vielleicht daran erinnern, daß, wenn ich mich nicht irre, einer der hiesigen höhern Beamten im Bahnhof der Bundesstadt Bern, während des ganzen Streits von dieser Verordnung keine Kenntnis hatte. Er ist offenbar auch nicht ins Journalistenzimmer im Bundeshaus spazieren gegangen. Ich darf noch an etwas erinnern. Es ist vom Herrn Auditor mit einer gewissen Genugtuung darauf hingewiesen worden, daß die Herren Gemeinderäte von Bern auf der einen Seite zum Streik aufforderten und auf der andern Seite die Arbeiterschaft aufforderten, die Arbeit nicht niederzulegen, weil sie sich einer Pflichtverletzung schuldig machten. Aber auch der Gemeinderat von Bern, der nicht bloß aus Sozialdemokraten besteht, hat keinen einzigen Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß er sich einer Verletzung einer bundesrätlichen Verordnung schuldig oder strafbar mache, sondern man hat nur eine Pflichtverletzung im Sinne der gemeinderätlichen Reglemente behauptet. Das nur nebenbei.

Ich glaube, Herr Grobrichter, meine Herren Militärrichter, Sie werden auch den Herrn Kaufmann von Schuld und Strafe freisprechen müssen.

Weitere individuelle Tatbestände.

Gschwend: Er ist nicht beteiligt am Proteststreik. Beteiligt ist er am Streikbeschluß in Bezug auf den Generallstreik. Das ist nicht strafbar. Er ist nicht beteiligt an der Erstellung oder Verteilung des Aufrufes vom 11. November. Er hatte keine Kenntnis von diesem Aufruf, bevor er die Druckerpresse verlassen hatte. Er ist wiederholt und insbesondere in der kritischen Zeit der Versammlung fern gewesen. Er befindet sich da genau in der gleichen Lage wie Herr Schneeberger. Es ist, meine Herren, nicht verständlich, wie der Herr Auditor beantragen kann, Herrn Schneeberger freizusprechen und Herrn Gschwend zu sechs Monaten zu verurteilen, etwa weil er Bezirks-

anwalt ist, damit auch einmal ein Bezirksanwalt eingesperrt ist? (Große Heiterkeit.) Ja, er muß doch auch gesündigt haben, bevor er gestraft wird. Es ist kein einziger Zeuge da, kein einziger Angeklagter und insbesondere nicht Herr Schwend selber, der etwa sagen würde, er habe mitgewirkt am Aufruf und nicht nur am Streikbeschluß. Wie soll sich der Dolus erstrecken auf das, was tatsächlich unbekannt ist? Ja, man kann den Eventualdolus weit ausdehnen. Man könnte ja mit der Konstruktion des Herrn Auditors sagen: Der Herr Schwend hat es einer Anzahl seiner Gesinnungsfreunde überlassen, einen Aufruf zu machen, und indem er das diesen überließ, hat er auch mit der Möglichkeit gerechnet, daß diese Leute irgend eine Spitzbüherei machen und er hat implicite das in den Dolus aufgenommen, also eine strafbare Handlung begangen. Ich denke, dazu wird man sich ja nun nicht versteigen und keinen derartigen Eventualdolus konstruieren wollen. Man hat keinen Auftrag gegeben, sonst müßte man ja Anstiftung behaupten. Man hat keinen Auftrag gegeben, das so zu schreiben und Herr Schwend wußte von diesen Dingen nichts, bis er es gedruckt gelesen hat, ich weiß nicht, ob noch am gleichen Vormittag oder erst am Nachmittag in Zürich. Auf den Eventualantrag, der übrigens nicht in Betracht fallen kann, brauche ich nicht weiter einzutreten. Ich verweise auf das, was ich in Bezug darauf bei Herrn Kaufmann gesagt habe.

Reithaar befindet sich genau in der gleichen Lage wie Herr Schwend mit einer kleinen Zulage. Als er am Morgen aufstand und sich bereit machte, um nach Zürich zu fahren, da lag vor seiner Zimmertüre ein Paket, das adressiert war, ich glaube an die „Volksrecht“-Druckerei in Zürich. Und er hat nun pflichtgetreu wie er ist, diszipliniert wie er ist als Volkserzieher, gehorcht und hat das Paket mitgenommen: der Briefträger des Aktionskomitees. Dafür ist er nun strafbar? Er weiß nicht, was in diesem Paket drin ist. Es ist ein Aufruf drin, das weiß er, das merkt er. Es sind keine Bomben drin, die sind schon in der Limmat gelegen in Zürich, er

hat sie nicht zu bringen brauchen. Er ließ den Aufruf aber nicht, hütet ihn nur, wie er ihm anvertraut worden ist. Und wie er ins „Volksrecht“ kommt, sagt man ihm: Ja, du lieber Reithaar, du kommst zu spät, das hat uns die Agentur schon längst berichtet, das ist schon längst gedruckt, schau, wo du die Aufrufe irgendwo anbringst, und er bringt sie ins Volkshaus. Behauptet der Herr Auditor, daß dieses Paket irgendwie einem rechtswidrigen Zwecke dienlich gemacht worden ist? Er behauptet mit keinem Wort, daß dieses Paket an die Soldaten gegangen sei. Also reine Vorbereitungshandlung. Wenn der Herr Reithaar sogar gewußt hätte, was darin war, daß etwas drin war, das man nicht verwenden dürfe, das gefährlich sei zu verwenden, so wäre das nicht strafbar, außer wenn man das Sprengstoffgesetz zur Anwendung bringen wollte. Auch Herr Reithaar muß freigesprochen werden.

Ich habe da noch eine kleinere Sache nachzuholen. Es hat Herr Reithaar seine Aussage, die er in der Untersuchung gemacht hatte, durch einen Brief korrigiert, der hier verlesen worden ist, und er hat auf meine Frage die Sache nochmals aufgeklärt. Der Herr Auditor hat, als Herr Reithaar sagte, er gebe sein Ehrenwort darauf, daß er spontan, unbeeinflusst von irgend einer Seite den Brief geschrieben habe und nicht etwa, weil er von Herrn Grimm Kenntnis erhalten habe, daß er etwas anderes deponiert hätte, erklärt: das genügt mir. Und es hat Herr Kollege Farbstein dafür fast *pater peccavi*, oder richtiger *discipale peccavi* gesagt, weil er dem Herrn Auditor Unrecht getan. Es tut mir leid, daß ich dem Herrn Kellegen sagen muß, daß seine Satisfaktionserklärung nicht ganz richtig war in dieser Form. Es hat der Herr Auditor, der in der Einvernahme gesagt hat: es genügt mir das Ehrenwort des Herrn Reithaar, in seiner Anklagebegründung gesagt, man habe „für gut befunden, die Dinge nachträglich in Einklang zu bringen, nachdem festgestellt worden sei, daß in den Aussagen eine Diskrepanz bestehe“, und hat sich über das Ehrenwort hinweggesetzt. Ich darf annehmen.

daß das lediglich ein gewisses Uebersehen ist und daß das der Herr Auditor nicht bemerkt getan hat. Ich würde mich freuen, wenn das noch erklärt würde. Ich verstehe vollständig, wenn das eine oder andere aus dem großen Material vergessen worden ist. Ich will auch noch hinweisen auf das, was Herr Reithaar hier über diese Sache gesagt hat. Ich habe ihn gefragt, ob in Zürich diese Flugblätter an Soldaten verteilt worden seien auf Veranlassung des Oltener Aktionskomitees oder des lokalen Streikkomitees. Darauf hat er gesagt:

„Ja, Herr Großrichter, zu diesem Zwecke hätte ich niemals Flugblätter nach Zürich genommen, da wir in Zürich hierüber einige Erfahrungen besitzen, nicht bloß seit dem Falle Sigg, sondern einige Zeit vorher ist ein Flugblatt an die Soldaten verteilt worden, das dieselben über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Zürich aufklärte, das absolut harmloser Art war. Und trotzdem wurden Leute verhaftet, die dann nachher ohne weiteres freigelassen werden mußten, weil in jenem Flugblatt absolut nichts war, das die Leute einem Militärgerichte hätte ausliefern können. Wenn nun schon ein solch harmloses Flugblatt diese Folge hat, so hätte ich niemals Flugblätter mitgenommen, damit sie in Zürich an aktive, mobilisierte Soldaten verteilt würden.“

Auch da muß man bei dieser Erklärung bleiben. Solange man Herrn Reithaar nicht nachweisen kann, daß das im Gegensatz steht zu seiner irgendwo oder irgendwie geäußerten Ueberzeugung oder zu seinen Handlungen. Ein solcher Nachweis ist nie versucht worden; es ist auch nie etwas derartiges behauptet worden.

Der Notbehelf des dolus eventualis.

Und nun noch in aller Kürze die Frage des Eventualdolus. Es hat der Herr Auditor den Angeklagten ein Verharren in der Sünde vorgeworfen und hat erklärt, dadurch, daß sie nachher nicht revoziert haben, hätten sie sich einer strafbaren Handlung schuldig ge-

macht und sie hätten zum mindesten sich des dolus eventualis schuldig gemacht in Bezug auf diese Handlung. Sie hätten sich sagen müssen, diese Aufrufe, die werden nachher an das mobilisierte Eisenbahnpersonal gehen und insofern wird jener Passus zur Grundlage eines Strafurteils gemacht werden müssen, weil sie mit dieser Möglichkeit gerechnet und das trotzdem getan haben. Da übersieht der Herr Auditor die strikte Vorschrift des Art. 1, Ziffer 10 der Militärstrafgerichtsordnung. Es müssen die Angeklagten, da sie handelten und nicht andere später, sich an Mobilisierte, an Soldaten im aktiven Dienst gewendet haben. Und er kann vor allem nicht etwa an die nachträgliche Militarisierung bloß des Verkehrspersonals denken. Da vergißt er wieder oder hat einen Moment vergessen, daß dieses Personal ja nicht zu Militärpersonen im aktiven Dienst verwandelt worden ist, weil keine Mobilisierung, nicht eine Militarisierung nach Art. 217, sondern nur eine Unterstellung unter die Militärgesetze nach Artikel 202 M. O. vorliegt. Aber selbst dann, wenn alles das vorliegen würde, würde sich ergeben, daß die Aufassung des Herrn Auditors unrichtig ist und zwar nach dem Kommentar, den er zitiert hat. Er war so liebenswürdig, mir auf meine Bitte sein Exemplar zu überlassen. Sie sehen, wir haben uns außerordentlich genähert im Verlaufe der drei Wochen: wir leihen uns gegenseitig sogar die Waffen. In diesem Kommentar finden Sie nun über den Dolus oder deutsch gesagt: über den Vorsatz folgende Bemerkung auf Seite 149 unter 1:

„Innerhalb des Vorsatzes pflegt man verschiedene Arten zu unterscheiden. 1. Wichtig ist die Unterscheidung von direktem und eventuellem Vorsatz, die sich darauf gründet, daß der Täter sich den tatbestandsmäßigen Erfolg in dem einen Fall als sicher vorstellt, während er im andern Fall diesen nur als möglich vorstellt, ihn aber zusammen mit dem bezweckten Erfolg in seinen Willen aufnimmt. Der bezweckte Erfolg kann ebenso wie der nur eventuell gewollte ein rechtswidriger sein (z. B. bezweckt ist eine Körperverletzung, der

Täter nimmt aber auch die mögliche Tötung mit in den Kauf).“

Das ist der *dolus eventualis*. Es handelt sich also nicht um die rechtliche Qualifikation, sondern es handelt sich um die reine tatsächliche Wirkung einer Handlung. Der bezweckte Erfolg kann ebenso wie der nur eventuell gewollte ein rechtswidriger sein. Z. B. bezweckt ist eine Körperverletzung, der Täter nimmt aber auch die mögliche Tötung mit in den Kauf. Also das heißt, einer will den andern bloß schädigen, an seinem Körper, will ihn ins Bein schießen, damit er ihn nicht mehr verfolgen kann, aber er weiß, daß er kein guter Schütze ist, daß er auf einen halben Meter nicht garantieren kann, ihn auch ins Herz treffen kann, sagt sich aber: wenn ich ihn auch ins Herz treffe, ich will doch schießen. Oder das bekannte Beispiel. Ein Jäger ist auf der Treibjagd (Setterzeit) — es muß sich niemand betroffen fühlen — er sieht: hinter einem Gebüsch krencht etwas. Er denkt: das ist ein Rehbock; vielleicht ist es auch eine Rehgeiß oder vielleicht gar ein Treiber. Wenn er das denkt und gesetzmäßig handelt, wird er nicht schießen, denn er darf nicht auf Rehziegen und vor allem nicht auf Treiber schießen. Wenn er aber ein leidenschaftlicher Jäger ist, dem das Gesetz nicht wichtig ist, wenn er einer ist, der sich sagt: ja, unter keinen Umständen möchte ich mir den Rehbock entgehen lassen und ich riskier's; wenn's dann eine Geiß ist, habe ich halt eine Geiß geschossen und wenn's ein Mensch ist, schieß' ich halt auf den, und schießt auf das nicht genau bekannte Ziel, denkt an die Möglichkeit, nimmt sie in seinen Vorsatz auf, dann kann er nachher nicht sagen: meine eigentliche Absicht ging darauf, einen Rehbock zu schießen und ich habe einen Treiber angeschossen. Das ist der *Eventualdolus*. Sie sehen, die Handlung muß in ihrer Wirkung die Eventualität, die Möglichkeit einschließen. Die Rechtswidrigkeit muß von Anfang an vorhanden sein, nicht erst nachträglich durch eine rechtlich andere Qualifizierung geschaffen werden durch etwas, was unabhängig von meinem Willen nachher gemacht wird; sonst kommen wir ef-

aktiv zu demjenigen, worüber ich eingehend plädiert habe, zur Rückwirkung. Da hat es am Ende irgend- ein Gesetzgeber in der Hand, meinen Willen nach- trüglich zu verfälschen, meinen Willen zu verleumden. zu denaturieren, aus meinem ursprünglich rechts- gemäßen Willen einen rechtswidrigen zu machen. Das darf er nicht. Das ist nicht möglich nach den Grundsätzen des Strafrechts. Hier kommt eben nicht irgend ein Eventualdolus in Betracht, hier kommt lediglich der reine, der grundsätzliche, der direkte Dolus in Betracht und daß dieser nicht vorhanden ist, darüber habe ich schon gesprochen.

Nun hätte ich noch über die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu sprechen. Aber nach meiner Ueberzeugung ist die Freisprechung ein so unabweis- bares Gebot, nicht bloß der Politik, nicht bloß irgend- welcher gefühlsmäßigen Gerechtigkeit, sondern des nackten Rechtes, daß ich es nicht fertig bringe, über diese Dinge noch eingehend zu sprechen. Immerhin möchte ich eine Stimme aus den bürgerlichen Blättern dem Herrn Auditor und dem Gerichte zur Kenntnis bringen. Die „Tribune de Lausanne“ schreibt in Nummer 90:

„Le procès de la grève générale à Berne approche de son épilogue. L'auditeur a prononcé son réquisitoire: 'les peines requises dépassent les prévisions même les plus sévères. Puisse le jugement qui mettra un terme à ce long procès conduira à l'epaisement.'“

Das sagt man in bürgerlichen Blättern in der Westschweiz, wo jetzt der reaktionärste Wind weht. Jedenfalls wird das den Herrn Auditor doch peran- lassen, seine Anträge noch einmal zu revidieren. Ich gestehe offen, daß ich sie nicht begriffen habe. Ich verstehe einigermäßen seine merkwürdige Graduierung und Klassifizierung des Wahnsinns und Unsinnns, wie der Herr Kollege Dr. Farbstein es gesagt hat. Seine juristische Routine hat ihm einen Streich gespielt: weil das Minimum wahnwitzig ist und weil man doch abzustufen gewohnt ist, muß der Wahnwitz noch ge- steigert werden, — das verlangt die Schablone. Aber wenn die Schablone in ihrem Anfang so unsinnig

und widersinnig und unvernünftig ist, dann soll man sie wirklich nicht noch steigern. Aber direkt skandalös sind die Eventualanträge, direkt skandalös, ich will darüber gar nichts weiter sagen.

Insmerhin möchte ich auf etwas hinweisen. Der Herr Auditor hat Schärfungsgründe genannt. Ich will nicht davon sprechen, daß er dem Herrn Kollegen Dr. Woser seine akademische Bildung „zum Vorwurf gemacht“ hat, ich will auch nicht davon sprechen, daß er einzelne Richter und Untersuchungsbeamte speziell aufs Korn genommen hat, ich will auch erst recht nicht etwa durch meine persönliche Kenntnis der einzelnen Angeklagten — Grimm, Nobs, Schneider heißt die Stala und merkwürdigerweise auch Kaufmann — diese Unrichtigkeit korrigieren; da möchte ich die ganze Sache einfach ihrer Lächerlichkeit überlassen. Aber als besonderen Schärfungsgrund hat der Herr Auditor erwähnt die große Verantwortlichkeit, die Machtprobe, die da unternommen worden sei und den großen Schaden, der entstanden sei. Das war sehr hübsch. Welcher große Schaden? Es ist kein Schaden entstanden; es ist sehr viel Nutzen entstanden. Es ist einmal der Nutzen entstanden, daß eine wichtige Kategorie des schweizerischen Unternehmertums, die Maschinen- und Metallindustrie nun mit der Arbeiterschaft ein Abkommen treffen will, das auf den 5. Mai 1919 die Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche und auf 1. Oktober von 48 Stunden pro Woche festsetzt usw. Glauben Sie, daß das ohne den Generalstreik gekommen wäre? Es hat den großen Nutzen gebracht, daß der Nationalrat, dessen Gemeingefährlichkeit nachgerade allgemein bekannt ist, seine Lebensdauer selber etwas abgekürzt hat, und es ist weiter dazu gekommen, daß implicate damit auch die Neuwahl des Bundesrates gesichert ist, das Bundesrates, der hors concours ist. Ich habe gesagt: es war sehr hübsch, daß der Herr Auditor vom großen Schaden gesprochen hat. Herr Auditor! Hier ist ihr Unterbewußtsein zum Vorschein gekommen, hier haben Sie wieder gesprochen als der Mund des Bürgertums. Ist ein Schaden entstanden aus diesem Aufruf an die an-

geblieh mobilisierten Arbeiter, an die Soldaten? Wodurch ist der Schaden entstanden? Durch den Streik ist ein Schaden entstanden nach der Meinung des Bürgertums; und damit komme ich wieder auf dem politischen Charakter des Prozesses, über den ich nach einer kurzen Pause mich mit Ihnen unterhalten möchte. (Pause.)

Der politische Charakter des Prozesses.

Herr Grobrichter, meine Herren Militärrichter! Wir haben von Anfang an behauptet: es ist ein politischer Prozeß, der hier verhandelt wird. Der Herr Auditor bestritt den politischen Charakter des Prozesses. Die Motivierung ist außerordentlich interessant und außerordentlich einfach; sie reduziert sich in der Hauptsache auf die Feststellung, daß der Herr Auditor Dr. Meier kein Politiker ist, und weil der Herr Auditor kein Politiker ist, so ist dieser Prozeß kein politischer Prozeß. (Unruhe, Heiterkeit.) (Grobrichter: Ich bitte um Ruhe.)

Das ist ungefähr gerade so richtig und zutreffend, wie wenn er die Durchschlagskraft der juristischen Argumente und der politischen Darstellungen der demokratischen Rechte, der demokratischen Geschichte der Schweiz, wie sie gegeben worden sind von Kollege Farbstein, beurteilt nach dem Alter seines Bürgerrechtes in der Schweiz. Indem der Herr Auditor erklärte, er sei kein Politiker und er wolle keinen politischen Prozeß führen, indem er wiederholt feststellte, daß er nur einem militärischen Befehle gehorche, und indem auch seitens des Herrn Grobrichters wiederholt darauf verwiesen wurde, daß auch er nicht etwa freiwillig hier sitze, indem das alles geschehen ist, hat man gleichzeitig mit einem Gefühle Ausdruck gegeben, das heute klar und bewußt für uns alle offenbar ist; das Gefühl, daß hier nicht Recht gesprochen werden soll und muß und will, weil die Rechtsordnung beleidigt ist. Es ist meines Erachtens kein Mensch mehr hier im Saal, der die Ueberzeugung hätte, daß er nun ein Stück Einbruch in die Rechtsordnung wieder ausgleichen müsse. Ich habe die vollendete Ueber-

zeugung, daß, wenn wir entscheiden könnten, ja wenn Ihr Gericht oder der Herr Auditor allein entscheiden könnte, ob dieser Prozeß ungeschehen gemacht werden solle, daß dieser Prozeß sofort ungeschehen gemacht würde. Und wenn ich das ausspreche, so kann ich das nur tun, weil ich die Ueberzeugung habe, daß Sie selber, obwohl Sie die Rechtsordnung schützen, einen allfälligen Rechtsbruch nicht billigen wollen, daß Sie selber die Ueberzeugung haben: Es ist nicht das beleidigte Rechtsgefühl, das nach Strafe ruft, sondern es ist eine politisch geschädigte Partei, die nach Rache ruft; und wenn man die Quellen und das Ziel des Prozesses, nicht dasjenige Ziel, das erreicht wird, aber das, für welches er bestimmt war, feststellen will, dann empfehle ich dem Herrn Auditor, das alte Aufsatsschema anzuwenden und sich die Frageformel vorzulegen:

„Quis? quid? ubi? cur? quomodo? quando? quibus auxiliis?“

„Wer, was? wo? warum? wie? wann? und mit welchen Hilfsmitteln?“

Und wenn er diese Fragen beantwortet hat, dann wird er über den ganzen Charakter des Prozesses nicht mehr im Zweifel sein können. So sehr er sich auch persönlich bemüht, selber nichts von Politik hineinzutragen, es kommt immer wieder hinein, nein, es ist in dem Prozeß drin.

Die Urheber des Prozesses.

Wer hat verlangt, daß gegen diese „Frevler“ prozessiert werden müsse? Wir finden bei der strengen Gewaltentrennung, die da beobachtet worden ist, die Antwort nicht in einem Gerichtsprotokoll, sondern wir finden sie im amtlichen stenographischen Bulletin des Nationalrates. Den Reigen der Ankläger eröffnet namens der politischen Feinde der Angeklagten zunächst nicht einmal der Bundesrat. Der Bundesrat, worauf schon hingewiesen wurde, weiß in seinem Bericht vom 12. November noch nichts von Meuterei, nichts von einem Meutereiprozeß, obwohl die Herrschaften ja Juristen sind, — nicht die allerbesten, aber immerhin

Juristen. Die Parteiführer im Parlament erst, die mußten anfangen zu zetern über Revolution und sie schrien am 12., 13. und 14. November nach Rache. Der Schönredner der freisinnig-demokratischen Partei, der Sonnenjüngling, wie er von seinen Parteifreunden genannt wurde, er ist es, der in erster Linie Klage erhebt, aber nicht gegen diesen Aufruf, gegen die eingeklagten Stellen, sondern gegen den Streik. „Die Proklamation und Aufrechterhaltung des Landesstreikes ist stets und insbesondere in dieser Zeit ein Verbrechen an Volk und Vaterland.“ Da liegt das „Verbrechen“, das hätte geahndet werden sollen nach der Meinung des Herrn Nationalrat Dr. Forrer. Ihm folgte namens der katholisch-konservativen Partei Herr Nationalrat von Streng. Herr Nationalrat Demeuron nennt den Streik:

„Un mouvement nettement subversif en rapport avec les organisations révolutionnaires étrangères.“

Der Streik denunziert als eine revolutionäre Handlung! (ich habe darüber gesprochen) als eine revolutionäre Handlung in Verbindung mit revolutionären Organisationen des Auslandes. Und so gehts durch die ganzen Erklärungen hindurch. Herr Freiburghaus schlägt in die gleiche Kerbe. Herr Chuard sagt auf Seite 422:

„Nous attendons de lui (vom Bundesrat) l'application stricte des lois et spécialement du dernier arrêté du 11 novembre punissant de la prison l'incitation à la cessation du travail et à la violation des devoirs militaires. Nous réclamons la protection efficace qui est due à ceux qui désirent travailler et que les agitateurs veulent en empêcher par la force ou la menace. Nous demandons en particulier avec insistance au Conseil fédéral de procéder énergiquement vis-à-vis des éléments révolutionnaires étrangers qui n'ont rien à faire chez nous et dont chaque citoyen digne de ce nom condamne et réprouve l'immixtion dans notre Etat démocratique.“

Und Herr de Rabours auf Seite 432 des stenographischen Bulletins:

„Eh bien, entendez-vous bien, nous n'admettons jamais que l'étranger vienne nous donner des leçons de cette sorte,

nous n'admettrons jamais que l'on vienne essayer de se rendre maître d'un pays comme le nôtre, d'un pays qui peut pourtant se prétendre majeur sans témoigner de trop d'orgueil."

Und später:

"Nous ne pouvons donc pas nous empêcher d'affirmer qu'il y a une relation de cause à effet entre la présence de ces engins venus de l'étranger, c'est-à-dire de l'Empire allemand et le mouvement actuel en Suisse."

Unser Freund Raine hat nicht umsonst immer nach den fremden Geldern und nach den fremden Einflüssen, nach den Verschwörungen und dem Komplott gefragt, weil seine engeren Kompatrioten, Herr de Dardel ist in gleicher Weise vorgegangen, behauptet haben, daß die ganze Geschichte auf ausländische Einflüsse zurückzuführen sei. Ich will nicht eingehender zitieren. Nur einen noch: den Herrn Bopp. Ich habe für Herrn Bopp persönlich immer noch ein kleines Faible, und zwar wegen eines kleinen wunderbaren Gedichtes. Er hat am Totenbett seiner Mutter ein Gedicht geschrieben, das am Schlusse lautet: „Wie magst du müd gewesen sein, daß du so schlafen mußt!“ — Und um dieses Gedichtes willen habe ich ihm viel schon verziehen. Aber es ist lange her, seit er so gedichtet hat, und vom Triolett, von dem er einmal geschrieben hat, ist mehr und mehr nur noch der Rohknecht übrig geblieben. Am Schlusse seiner Ausführungen sagt er: „Aber vor allem fordern wir heute, daß der Bundesrat Gerechtigkeit handhabe, und wenn darüber die Welt zugrunde geht.“

Da ist die ganze Auffassung des Bürgertums zum Ausdruck gebracht. Beifall hat man geklatscht. Fiat justicia, pereat mundus. Die Justiz soll ihren Weg nehmen, Gerechtigkeit, wie man sie versteht, soll gehandhabt werden, und wenn die ganze Welt darüber zugrunde geht. Die Leute sollen bestraft werden, das ist das einzige große, beherrschende Gefühl, das die Herrschaften damals beherrschte, das für ihr ganzes Tun und Lassen entscheidend ist. Nicht nachgeben, einmal den Meister zeigen, es darauf ankommen lassen. Biegen oder brechen, und wenn es sein muß über

ein Meer von Blut und einen Haufen von Leichen, auch wenn die ganze Welt zugrunde geht! Und was der Nationalrat vorgesagt hat, hat der Ständerat nachgesagt; und es hat der Herr Präsident des Ständerates es noch für nötig befunden, in seinem Schlusswort zu reden von „frequentlicher Gefährdung des ganzen Lebens unseres geliebten Vaterlandes.“ Der Herr Ständeratspräsident Oberst Bolli, der dann nachher wieder als objektiver Kassationsrichter sitzt und Urteile fabrizieren hilft, wenn es sein muß, noch schnell am 8. März, welche dann präjudizierend wirken sollen für das Urteil, das Sie zu fällen haben. Und so, wie es hier gegangen ist im Nationalrat, so in den Kantonen. Ich will nicht von den anderen sprechen, die mir nicht so genau bekannt sind, nur von unserem Kanton St. Gallen. Da hat man auch eine Interpellation eingereicht und auch vom Regierungsrat gefordert, die Urheber und die Leiter des Generalstreiks ausfindig zu machen und der Bestrafung entgegenzuführen. Nur des Streiks. Ich habe bei der Besprechung dieser Interpellation darauf hingewiesen, daß der Streik nicht verboten sei und es ist mir dazwischen gerufen worden durch die Urheber der Interpellation: dieser Streik ist strafbar. Sie haben den Auftrag gegeben, das Bürgertum, diesen Streik zu bestrafen. Und damit auch ja die Parallele nicht fehlt: der Unterzeichner jener Interpellation ist der Herr Oberstleutnant Guntli, und auch er ist Mitglied des Divisionsgerichtes 6. Er wird, wenn wir es dazu kommen lassen, dann womöglich wieder als objektiver Richter Recht sprechen. Und diesen Wünschen des Parlamentes ist der Bundesrat nachgekommen.

Die Durchführung des Prozesses.

Schon am 18. Nov. hat Hr. Decoppet den Auftrag gegeben zur Anhebung der Klage, zur Untersuchung, zur Anhebung der Untersuchung, jenen Auftrag, der ein juristisches Monstrum bedeutet, das von uns bereits entsprechend gewürdigt worden ist. Sie finden es unter Ziffer 11 der Anlageschrift. Und man hat diesen Auftrag schleunigst ausgeführt.

Nun ist es Sache der Militärjustiz, zu arbeiten. Ich will nicht mehr davon sprechen, ob sie lieberlich gearbeitet hat oder nicht. Aber ich möchte noch zwei freiwillige Mitarbeiter erwähnen, im Stadium der Untersuchung. Da ist einmal der Sports- und Postredakteur der „Neuen Zürcher Zeitung“, der der Untersuchung zu Hülfe kommen muß mit seinem Denunziations Schreiben. Da ist auf der anderen Seite der hohe Staatsrat des Kantons Waadt, der ein offizielles Schreiben sendet. Wozu? Um irgendwelche rechtswidrige Handlung zu denunzieren? Nein, um zu sagen, daß es unser Freund Huggler gewesen sei, dessen Einfluß die Durchführung des Streiks in der Westschweiz zu verdanken sei, was Perrin allerdings dementiert hat. So hat man die Geschichte aufgefäkt. Die Herren Redaktoren der bürgerlichen Presse, dann ein hoher Staatsrat, der kommt und mischt sich in diese Untersuchung ein. Und wie viele Briefe haben Sie bekommen während dieses Prozeßverfahrens von allen möglichen Seiten, mit Unterschrift und ohne Unterschrift! Es würde eine schöne Sammlung geben, wenn der Herr Grobrichter sein Dossier öffnen wollte. Einzelnes daraus ist uns bekannt. (Grobrichter: Woher?) Woher? Aus Quellen, die zu nennen wir gar keinen Anlaß haben. (Große Heiterkeit.) (Grobrichter: Wir bekommen vielleicht von Ihnen Aufschluß. Von irgend einer anderen Seite und nicht aus unserer Nähe?) Von Ihnen nicht; ich schließe das Gericht bei diesen Dingen aus, und zwar aus einem Grund, den Sie dann sehen werden.

Am 20. Januar hat Ihr Gericht seine erste Verhandlung begonnen. Es handelt sich um einen Meutereiprozeß und zu diesem Meutereiprozeß haben über 30 Zeitungen ihre Journalisten geschickt und über diesen Meutereiprozeß referiert mit erfreulicher Objektivität und aner kennenswerter Gründlichkeit die Schweizerische Depeschenagentur, getreulich Tag für Tag. Die Depeschenagentur befaßt sich mit diesen Dingen, nicht weil sie ein hervorragendes juristisches Interesse haben, sondern weil sie weiß, daß die gesamte Politik des Schweizerlandes in Frage steht. Und als sich dann am

21. Januar die Wünsche und Erwartungen nicht erfüllten, als Sie den Entscheid fällten, — ich will ihn juristisch nicht würdigen, aber der politisch genommen das Vernünftigste war, was geschehen konnte, indem Sie dem Militärdepartement die Möglichkeit schufen, noch einmal nachzudenken über das, was man gemacht hat und was zu tun sei — was für kein Geheul hat sich da in der bürgerlichen Presse erhoben, was für ein Geschimpf, was hat sich alles an Liebenswürdigkeiten über den „unfähigen Auditor“ ausgegossen, über den „Archivar“, dem man die Prozeßleitung anvertraute, an allen möglichen Taktlosigkeiten bis zur Gemeinheit! Warum? Weil ein Meutereiprozeß geführt wurde? Nein, weil ein politischer Prozeß geführt wurde und ein politischer Zweck realisiert werden sollte und noch nicht realisiert ist. Dann kam das Kassationsurteil mit einer Motivierung, die mit dem Recht wenig, mit der Politik viel zu tun hat. Dann kam die neue Zitation auf den 12. März. Der Herr Auditor sträubt sich dagegen, macht darauf aufmerksam, daß es Kollisionen geben wird, lehnt alle Verantwortlichkeit ab; aber es wird durchgesetzt. Am 12. März müssen die Leute vor Gericht. Und wer kommandierte? Wenn wir recht gehört haben, hat man auch beim Militärdepartement darauf aufmerksam gemacht. Das Militärdepartement wünschte das! Am 8. März muß das Kassationsgericht noch schnell sein Urteil fabrizieren und dann kommt es zu den Verhandlungen; und am 24. März beginnt die Bundesversammlung.

Die Selbstentmannung des Nationalrates.

Welch ein Schauspiel! Die Bundesversammlung soll zusammentreten. Das Gericht kümmert sich mit Recht nicht darum, es ist nicht schuld an dieser Situation. Es stellt keinen Antrag, kein Begehren, daß die Immunität aufgehoben werden solle, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, gegen diese „Verbrecher“ weiter zu prozessieren. Auch das Parlament kommt gar nicht dazu, sich mit der Angelegenheit zuerst zu beschäftigen, sondern das Militär-

departement stellt ein Gutachten aus, es rapportiert an den Bundesrat. In zwei Sitzungen beschäftigt sich der Bundesrat mit dieser Angelegenheit. Der Bundesrat verlangt noch am Freitag telegraphisch vom Bureau des Nationalrates die Bestellung einer Kommission. Hals über Kopf wird diese bestellt. Am Montag, den 24. März, muß sie zusammenkommen, vormittags 10 Uhr, daß ja nicht mit irgend einem vernünftigen Menschen gesprochen werden kann, nur mit Bundesräten. (Gelächter.) Ich meine außer mit Bundesräten. Die — (Großrichter: Das geht nicht; wir wissen das nicht. Aber es gibt polizeiliche Maßnahmen.) Die Kommission muß in ihrer Ueberstürzung, ohne die Dinge rechtlich und politisch richtig abzuklären, schnell einen Entscheid fällen, einen Antrag formulieren. Der Antrag geht auf Aufhebung der Immunität. Und am Dienstag, nein schon am Montag, gleich als erstes Traktandum, soll das Geschäft erledigt werden. Dann dem Eingreifen des Herrn Nationalrates Kaine oder Gräber kommt die Verschiebung auf Dienstag. Am Dienstag kommt dann jene wunderbare Diskussion, von der mich hauptsächlich ein Moment gefreut hat. Die Herren Referenten der Kommissionsmehrheit haben erklärt, die Immunität, nota bene ist das nicht ihre eigene Erfindung, sondern die Erfindung des Bundesrates, — sei nur geschaffen, um die Parlamentarier zu schützen gegen einen „Mißbrauch der Rechtspflege“. Haben Sie schon einmal vom Bundesrat gehört, daß er die Parlamentarier durch ein besonderes Gesetz schützen lassen muß gegen einen Mißbrauch der Rechtspflege, daß er überhaupt zugegeben hätte, daß es einen Mißbrauch der Rechtspflege gibt? Also besteht nur ein Privileg für die Herren Nationalräte und Ständeräte, die gegen den Mißbrauch der Rechtspflege geschützt werden? Für gewöhnliche Sterbliche, da schadet es nichts, wenn diesen gegenüber auch ein bißchen Mißbrauch getrieben wird. Es war die absolute Ratlosigkeit eines politisch verrannten Bürgertums, das mit allen möglichen Mitteln diese Leute auf der Anklagebank lassen wollte.

Ich will nichts weiter sagen über diese Verlegenheit, die ja zum Teil begreiflich ist. Sie wissen, daß das Parlament den Akt der Selbstentmannung vorgenommen hat.

Das geheime Memorial des Generals.

Und nun ein weiteres hübsches Zwischenspiel oder richtiger der Höhepunkt des ganzen Prozesses. Wir haben die Einvernahme des Zeugen Gustav Müller. Er ist ein Zeuge der Anklage. Das waren ja alles die besten Zeugen, welche die Anklage zitiert hat, nämlich für uns. Darum ist auch begreiflich, daß der Herr Auditor etwas nervös ist gegenüber diesen „Belastungszeugen“. Herr Stadtpräsident Müller deponiert auf die Befragung seitens der Richter das, was er weiß über das Memorial des Generals Wille an den Bundesrat, und Sie beschließen in richtiger Würdigung, daß hier die Quintessenz, der Kernpunkt des ganzen Prozesses, der Kernpunkt der ganzen Volkssaktion mit allem, was vorangegangen und nachgefolgt ist, daß da der Kernpunkt liegt, daß Sie hier dem eigentlichen Wesen auf die Spur kommen, das Memorial des Generals herauszufordern. Der Bundesrat schweigt zuerst. Dann hat ein gefälliger Journalist telephonierte, daß ein solches Memorial überhaupt nicht existiere, damit das in den welschen Blättern verbreitet werde. Nachher wird zugegeben, daß ein Memorial besteht. Aber man weigert sich, es herauszugeben. Der Bundesrat konnte das vielleicht tun. Aber wenn er das wollte, dann dürfte er Ihnen kein Wort von diesem Memorial sagen, und er dürfte Ihnen nicht eine Blütenlese geben, wie er sie auswählte, einige Stichproben aus dem Memorial, das 4 bis 6 gut maschinenbeschriebene Seiten hat. Er beruft sich zur Begründung seiner Haltung auf sein Kreisschreiben vom 6. Oktober 1911, auf den folgenden Satz:

„Wir sind dabei zu dem Resultat gelangt, daß eine solche Pflicht nur im Rahmen der freiwilligen Rechtshilfe zu Recht besteht. Dies ergibt sich einerseits aus dem Grundsatz der Trennung der Gewalten

und dem Verhältnis der gerichtlichen zu der vollziehenden Gewalt, andererseits aus dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Bundesgewalt und kantonaler Gewalt...“

Sie sehen, das war ein ganz anderer Fall, der zu dem Kreisschreiben Anlaß gab.

„Damit ist aber nun keineswegs gesagt, daß die Ablehnung der Rechtshilfe von der zuständigen Bundesbehörde nach freiem Belieben oder nach Willkür vorgenommen werden dürfe. Auch die Bundesbehörde verschließt sich keineswegs der Richtigkeit, die in einem Rechtsstaate der möglichst ungehemmte Gang der Rechtspflege für sich beanspruchen muß. Sie ist sich dessen bewußt, daß in einem Bundesstaatsorganismus die Rechtspflege der Gliedstaaten der weitgehenden Rücksichtnahme und Förderung seitens des Gesamtstaates würdig und bedürftig ist und daß Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Der Bundesrat wird daher im gegebenen Falle die entgegenstehenden Interessen am ungestörten Gang der Justiz und an der Geheimhaltung der Vorgänge in der Verwaltung sorgfältig gegeneinander abwägen. Er wird nur da die von ihm nachgesuchte Rechtshilfe verweigern, wo entweder die allgemeinen Landesinteressen es verlangen, oder wo das Interesse und der ungestörte Gang der Verwaltung durch Gewährung der Rechtshilfe in erheblichem Maße gefährdet oder benachteiligt würde.“

Nun prüfen Sie nach. Zwei Gesichtspunkte, die in Betracht kommen: Gefährdung der allgemeinen Landesinteressen und ungestörter Gang der Verwaltung. Diese beiden Dinge. Welches Landesinteresse verhindert, daß der Bundesrat die Wahrheit sagt? Die Wahrheit mitteilt? Darüber ist uns keine Auskunft gegeben worden. Welche Verwaltung wäre in ihrem Gang gestört worden, wenn man das Memorial herausgegeben hätte? Keine einzige kann dafür in Betracht kommen. Es handelt sich um eine längst erledigte Angelegenheit und es handelt sich eben um einen Akt der Politik. Man hätte die Wahrheit erfahren. Das ist Tatsache: Von Anfang bis

zu Ende eine absolut politische Beeinflussung des Prozesses, durch gar nichts anderes beeinflusst von außen als durch Politik, durch Rücksichten der Politik. denen jede andere Rücksicht untergeordnet wurde und denen vor allem die eine und höchste Rücksicht untergeordnet wurde: die volle und uneingeschränkte Wahrheit dem Gerichte und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Das ist heute unmöglich, und ich halte es eigentlich der Würde des Gerichtes nicht mehr angemessen, unvereinbar mit der Würde des Gerichtes, daß es hier urteilen soll über die Motivierung eines Streiks, über die Auflösung eines Streiks und alles, was damit zusammenhängt, obwohl der Bundesrat sich weigert, die wahren, tieferen Ursachen und Gründe bekannt zu geben, weil er ein Interesse daran hat. Und um das zu motivieren, hat sich der Herr Bundesrat Decoppet und der Herr Bundespräsident Ador auf den Grundsatz der Gewaltentrennung berufen. Eine nicht zu übertreffende Konfusion der Gewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, das ist das Charakteristikum dieses Prozesses.

Unerwartete Wirkungen des Prozesses.

Nun ist allerdings der Prozeß eine schwere Enttäuschung geworden, nicht für uns, aber für diejenigen, die ihn bewirkten, die ihn gefordert, die ihn ersehnt haben. Der beabsichtigte Justizmord wird sich nicht vollziehen lassen. Das Gericht wird sich nicht dazu hergeben. Die ganze Anklage ist kläglich in sich zusammengebrochen. Aus dem Prozeß gegen die bestgehaßten Führer der schweizerischen Arbeiterklasse und gegen die Arbeiterklasse selbst ist eine furchtbare Anklage gegen den heutigen Staat, gegen die heutige Gesellschaft geworden. Und wie im Prozeß gegen die Tessiner Revolutionäre, ja mit mehr Recht als dort, kann hier gesagt werden — es ist in der Presse gesagt worden, in jenem Prozeß

hat es der Bundesanwalt selber erklärt —: Die Parteien haben die Plätze gewechselt. die Angeklagten sind zu Anklägern geworden und die Ankläger haben sich auf die Anklagebank setzen müssen. Wer nicht blind und taub war während der letzten drei Wochen, der muß heute sein Schuldig aussprechen, aber nicht über die Angeklagten, nicht über die von ihnen vertretenen Parteien und Klassen, nicht über die von ihnen vertretenen Ideen, sondern über unsere schweizerische Demokratie, über unsere bürgerliche Gesellschaft. Und es ist nur eine besonders deutliche Illustration, daß der am meisten kompromittierte Verwaltungszweig unsere Bundesbahn erscheint, die Bundesbahnen, die nichts gelernt und alles vergessen haben. Man hat mir heute noch Abschriften von Verträgen dieser Bundesbahnen gegeben, der eine vom 25. Juli 1913, der ein fixes Monatsgehalt von 100 Fr. für einen Kondukteur gewährt, und einen andern vom 29. Oktober 1918, der für einen Hilfskondukteur wiederum ein monatliches Anfangsgehalt — sage und schreibe am 29. Oktober 1918! — von 100 Fr. gewährt, fixe Zulage 15 Fr., Kilometergeld 1 Rp. Das war vor dem Streik noch. Aber noch am 1. April 1919, man könnte meinen, es wäre ein schlechter Aprilscherz, bekommt das Generalsekretariat des Verbandes schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter von der Generaldirektion ein Schreiben, das sich mit der Verlängerung der Lehrzeit der Stationsgehülfen befaßt. Sie wissen von Herrn Kägi, von Herrn Sauter, von anderen Leuten, was das für ein Elend ist mit diesen Lehrlingen, die Stationsgehülfen werden. Da heißt es:

„Die Verlängerung der Lehrzeit, welche sich für die in Rede stehenden Stationsgehülfen ergeben hat, bzw. das Hinausschieben des Uebertrittes der Lehrlinge in das Anstellungsverhältnis war ausschließlich eine Kriegsfolge. Der durch den Krieg verursachte Verkehrsrückgang verminderte den Personalbedarf und machte es unmöglich, Neuanstellungen vorzunehmen, solange für das vorhandene Personal nicht ausreichende Be-

schäftigung vorhanden war. Die Lehrlinge sind i. St. darauf aufmerksam gemacht worden, daß des Lehrerrückganges wegen auf Anstellung nach Ablauf der normalen Lehrzeit nicht gerechnet werden könne und es ist ihnen der Rat erteilt worden, sich nach anderer Anstellung umzusehen. Mit verschwindenden Ausnahmen haben die Lehrlinge es vorgezogen, das Lehrlingsverhältnis fortzusetzen, bezw. auf eine Anstellung bei der Bahn zu warten. Die S. B. B. können die Folgen der Verhältnisse und des Verhaltens der Lehrlinge nicht auf sich nehmen und sind daher nicht im Falle, einen Gehaltsausgleich eintreten zu lassen.

Hochachtend!

Für die Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen:
gez. Zingg."

Das Schreiben die Bundesbahnen noch am 1. April 1919 und erklären einfach, wir stellen euch nicht an, obwohl ihr ausgelernt seid, als Lehrlinge in unserem Dienste zu diesen schauderhaften Bedingungen, wie sie uns von Kägi mitgeteilt worden sind. Schreit das nicht zum Himmel? Es schreit zum Himmel über die Verständnislosigkeit und Einsichtslosigkeit, ganz zu schweigen von der rücksichtslosen Brutalität, die darin liegt seitens der Bundesbahnen.

Die Schuldigen.

Da ist es nun gut, wenn man das alles an sich vorbeiziehen läßt, was man gehört hat in diesem Prozeß, wenn man vorbeiziehen läßt und sich erinnert noch einmal an das, was vor allem die Belastungszeugenaussagen der Herren Dr. Weber, Sauter und auch des Herrn Müller dartun, wenn wir noch einmal lesen, was heute früh bereits Herr Kollega Dr. Weltt Ihnen vorgelesen hat: den Aufruf des Bundesrates. jene wunderbare Stelle:

„In diesen vier Kriegsjahren haben wir alles getan und wir werden fernerhin alles tun, um dem Schweizerrolke und besonders unsern Mitbürgern mit bescheidenem Einkommen die Lebensbedingungen zu erleich-

tern. Den Fragen der Ernährung, der Bekleidung, der Arbeitslosigkeit, der Unterkunft, der Gehalts- und Lohnverhältnisse schenken wir die ernsteste Aufmerksamkeit. Nur durch weitherziges Entgegenkommen und durch brüderliche Hilfe werden wir aller Schwierigkeiten Herr werden.“

Was ist das anderes, als ein Dokument, in dem Einichtslosigkeit und widerliche Heuchelei einen unlösbaren Bund geschlossen haben? Dieser ganze Prozeß mit allem, was da vor die Öffentlichkeit an Tatsachen getreten ist, das sagt: Es ist nicht wahr, daß er alles getan habe, um die Not zu lindern und um den schwächer gestellten Klassen zu helfen.

Ich will nicht die ganze Sammlung der bundesrätlichen Verordnungen und Beschlüsse seit dem August 1914 untersuchen. Aber es hat mich doch gereizt. Ihnen einige kleine Beispiele zu geben. Es hat der Herr Bezirksrichter Dr. Bär in Zürich diese Verordnungen gesammelt. Der erste Band umfaßt die Verordnungen vom August 1914 bis 31. Dezember 1915. Er hat dieser Sammlung ein Verzeichnis vorgelegt: „Politik, Militär, Zivilrecht und Zivilrechtsverfolgung, Strafrecht, Verschiedenes“ und wie sich gehört. zuletzt auch noch „Arbeiterschutz“. Er hat, wohl unbewußt, durch diese ganze Anordnung gezeigt, was der Bundesrat und was das Bürgertum als wichtig ansieht, und deshalb den Arbeiterschutz an den Schwanz gestellt. Und was figuriert nun da unter dem Titel Arbeiterschutz? Da figuriert ein sehr früher Erlaß vom 11. August 1914. Sie sehen, es ist nicht recht, zu sagen, der Bundesrat habe sich nicht um den Arbeiterschutz bekümmert; schon am 11. August 1914 hat der Bundesrat ein Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen — nämlich betreffend die zeitweilige Zulassung von Ausnahmen zum Fabrikgesetz. Das war die Arbeiterschutzmaßnahme des Bundesrates, des eidgenössischen Bundesrates, vom 11. August 1914, worin er gestattet, diese Bestimmungen über Arbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, zu überschreiten, daß sie außer Kraft gesetzt

werden durch die Kantonsregierungen. Das war am 11. August 1914. Da waren sie topflos. Man kann niemand einen großen Vorwurf machen, wenn er damals nicht alles bedacht und wenn er damals etwas Verkehrtes sogar getan hat. Aber wie war es denn mit der Fortsetzung dieses Arbeiterschutzes? Als zweites finden wir einen Bundesratsbeschuß betr. die Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken, und dieser Beschuß datiert vom 16. November 1915. Also fünfviertel Jahre ist es gegangen. bis der Bundesrat sich noch einmal mit diesen Dingen befaßte. Nein, es ist nicht wahr. Er hat sich zwischen- hinein auch noch damit befaßt. Es gab nämlich ver- einzelte Kantonsregierungen, die den Begriff Arbeiter- schutz etwas anders aufgefaßt haben. Es gab Kantons- regierungen, ich glaube, daß es in erster Linie der Kanton Aargau und der Kanton Solothurn waren, wenn ich mich recht erinnere, die allerdings Gebrauch gemacht haben von der Ermächtigung vom 11. August 1914, die aber gesagt haben: Wenn die Arbeitszeit verlängert und an Sonntagen gearbeitet werden soll, dann müssen Lohnzuschläge gewährt werden. Und unser hoher Bundesrat hat erklärt: Das dürft ihr nicht, ihr dürft schon Konzessionen machen zugunsten der Unternehmer, ihr dürft die Profitmöglichkeiten schon erleichtern, die Ausbeutungsmöglichkeiten, aber ihr dürft ja keine Arbeiterschutzbestimmungen in diese Arbeiterschutzbestimmung hineinnehmen. Erst am 16. November 1915 hat er dann einigermaßen die Sache verbessert. Aber es ist sehr euphemistisch ausgedrückt. wenn man sagt: gebessert. Er hat immerhin noch gestattet, daß die elfstündige Dauer der Tagesarbeit an „höchstens“ 80 Tagen in einem Jahr um „höch- stens“ zwei Stunden im Tag verlängert wird — also 13stündige Arbeitszeit hat er während 80 Tagen im Jahr gestattet — und er hat gestattet, daß die Ver- längerung der Arbeitsdauer an Tagen vor Sonn- und Feiertagen zwölfmal im Jahr auch noch verlängert werden dürfe. Er hat auch gestattet, daß 30 Nächte im Jahr gearbeitet werden dürfe. Das war der Fort- schritt vom 16. November 1915. Da können Sie

durchblättern bis zum Ende dieses Jahres 1915, Sie finden nichts, was den Namen „Arbeiterschut“ verdient, und Sie finden nichts, was den Bundesrat berechtigt, am 12. November 1918 zu schreiben, daß er alles getan habe. Er hat nichts getan zum Schutze der Arbeiter, was irgendwie besonders hervorgehoben zu werden verdient.

Wer hat etwas getan? Das waren die Arbeiter! Sie haben sich gewehrt. Und das waren die Leute, die hier sitzen, die haben gekämpft für die Arbeiterschaft und sie haben das erreicht, was der Bundesrat gemacht hat. Aus eigenem Willen hat der Bundesrat keinen Pfifferling getan. Zu allem mußte er gedrängt, zu allem mußte er geschoben werden. Man mußte drohen, man mußte verhandeln, man mußte jammern, man mußte bitten, alle möglichen Mittel in Bewegung setzen, damit etwas gehe. Man hat Ihnen ein Verzeichnis der Eingaben der Arbeiterschaft der Schweiz ins Recht gegeben, ich glaube, es war Herr Dürr, nur der wichtigsten, seit dem Kriegeausbruch bis 11. August 1917. Wenn Sie nun dieses Verzeichnis prüfen und vergleichen mit den Verordnungen, dann sehen Sie, daß der Bundesrat gar keinen Grund hat, sich ein gutes Zeugnis auszustellen, sondern daß er, wenn er etwas tun will in der Sache, nichts Gescheiteres tun kann, als zu schweigen und zu vermeiden, daß von seiner Schande gesprochen wird.

Und wie ist es nun mit seinem Versprechen, daß er in Zukunft alles tun werde? Was hat er bis jetzt getan? Was war die Wirkung zunächst des Generalstreiks? Ja, da haben sie alle in den eidgenössischen und noch mehr in den kantonalen Räten an die Brust geklopft, da haben sie gesagt: Jetzt muß etwas geschehen, es ist wahr, wir haben dies und jenes vernachlässigt, wir haben uns mit Schuld beladen; nun muß ein anderes Tempo eingeschlagen werden, mehr Sozialpolitik. Was ist tatsächlich gegangen? Man hat Prozeß über Prozeß vorbereitet, Strafen über Strafen verhängt; ins Gefängnis hat man die Arbeiter geschickt. ins Gefängnis will man ihre Vertrauensleute schicken. Man läßt sich Gutachten geben, was man tun soll, um

unter allen Umständen das Militär sicher zu machen. Man erläßt Verordnungen und setzt sie nicht außer Kraft, um das Streikrecht der Eisenbahner zu verunmöglichen, und im Ständerat ist eine Motion eingegangen, ich glaube von einem Mitglied der Neutralitätskommission, daß man das Streikrecht des Verkehrspersonals, überhaupt des Staatspersonals, aufheben solle. Das sind die sozialen Laten, das ist der Fortschritt, den der Bundesrat gewollt hat.

Es ist ein erbärmliches Schauspiel. Die Herren von gestern kleben an ihren Sesseln und klammern sich an ihr Gold, an ihre Macht. Nutzloses Bemühen. Die Genarrten sind lange genug genarrt worden. Sie wenden sich ab von denen, die bis jetzt herrschten. Und die Partei, die bis jetzt das Szepter in der Schweiz geführt hat, die noch vor wenigen Jahren sich gerühmt hat: „Wir haben die Macht und den Willen, sie zu gebrauchen,“ die dabei nichts mehr positiv Fortschrittliches aus eigener Kraft verwirklichen konnte, sie sieht, wie ihre Partei zerrissen auseinanderfällt, wie die Truppen sie verlassen und wie unaufhaltsam der Zerfall des Freisinns, des Trägers des alten Regimes sich vollzieht. Er hat alles Vertrauen verloren; längst haben sich die Arbeiter von ihm gelöst. Noch sind so ein paar Hülfsgruppen, Grütligner, Gelbe, auch der Konservativen da, die nun eifrig an der Arbeit sind, um möglichst noch Reile zu treiben in die unzuverlässig gewordene Arbeiterschaft. Aber das Gros der Arbeiterschaft hat jedes Vertrauen zu jener bürgerlichen Partei verloren. Das gesamte Staatspersonal, solange eine Stütze der herrschenden Partei, an deren Krippe sie angeblich saßen oder standen, dieses Staatspersonal ist mit fliegenden Fahnen in das Lager der Sozialdemokratie übergegangen. Noch ein paar kümmerliche Reste im B. S. E. A., das ist noch so eine Hoffnung, eine Hoffnung, wie sie repräsentiert gewesen ist in der imponierenden Gestalt des Herrn Sauter von Weiskön. Aber nicht nur die Arbeiterschaft. Die Bauern wollen nichts mehr wissen vom Freisinn, die Gewerbetreibenden verlangen eine eigene Partei und die Intelli-

genz kann keinen Platz mehr finden bei dieser Partei der Vergangenheit. Mühselig wird eine Neue Helvetische Gesellschaft zusammengefleistert, die eine Erneuerung unseres Staats- und Volkslebens glaubt schaffen zu können. Die Jugend, die akademische und die Arbeiterjugend, wendet sich der Partei der Zukunft zu und der stolze Freisinn, der so stolz und so hart regiert hat, flüchtet sich unter den Schild der von ihm so verachteten und so gehakten und lang genug auch verhöhnten konservativen Parteien. Seine Soldaten kann er nicht mehr schicken. Er holt die Soldaten aus den konservativen, aus den katholisch-konservativen Kantonen, um seine einstigen Hochburgen zu retten vor dem „Umsturz“.

Eine neue Welt! Eine neue Menschheit.

Das ist die Situation, wie sie sich politisch darstellt und die nur ein Spiegelbild ist des ganzen Auflösungsprozesses. Es geht zu Ende. Die Tage des Freisinns und die Tage des freisinnigen Staates nach dem Begriff der freisinnig-demokratischen Partei sind gezählt. Und hier muß man sich hüten vor Trugschlüssen. Das ist nicht bloß der Wechsel irgend einer Parteiherrschaft, nicht ein Abwechseln, wie wir es noch 1891 im Tessin haben, wo die eine Ausschließlichkeit der anderen den Platz streitig machen möchte. Es ist nicht jener traditionelle Wechsel der Whigs und der Tories in England, der Konservativen und Liberalen in Spanien, der Demokraten und Republikaner in Amerika, wo eine Clique die andere ablöst; es ist überhaupt keine nationale Angelegenheit, die sich da abspielt. Es soll eine neue Welt geboren werden. Und das hat einer gespürt, der eine ähnliche Aufgabe hatte wie der Herr Auditor, das hat der erste Staatsanwalt des Kantons Zürich gespürt. Staatsanwälte sind gewöhnlich nicht Propheten in der Zukunft; sie sind Diener der Vergangenheit. Aber dieser Staatsanwalt hat gemerkt, was für ein Geist weht. Er sagt in seinem Berichte an den Regierungsrat:

„Wir durchleben die Geburtswehen einer neuen Zeit. Vieles, was uns durch Rechtsschutz und Gewohnheit

geheiligt erschien, wird sie nicht mehr oder nicht mehr in annähernd gleichem Umfange anerkennen. Ein neues Gesetz wird sie sich geben und befolgen. Bei der gerechten Empörung, die der irrend hierzu eingeschlagene Weg der Gewalt erweckt, dürfen wir die Augen nicht verschließen vor der leuchtenden Idee, die Gestalt werden will: Eine neue Wirtschaftsordnung zu schaffen, ohne Darbende und ohne Prasser. Wege zur Verwirklichung dieses Ideals gibt es glücklicherweise noch andere als der von Lenin eingeschlagene Weg der Schreckensherrschaft und der Diktatur. Aber einen dieser Wege müssen wir gehen, wenn wir überhaupt vorwärts kommen wollen, und keiner dieser Wege ist gangbar ohne Verzicht auf viel Gewohntes und Erworbenes. Nicht ein starres Festhalten am Alten, ein williges Eingewöhnen in das Neue ist unsere Pflicht.“

So der Staatsanwalt des Kantons Zürich in seinem Berichte über die Novemberunruhen 1917.

Es ist so. Was der Streik bedeutete, das war noch nicht eine gewollte Revolution, es war nur der Schrei einer kreißenden Welt. Und nun, was macht unser Staat? Er sieht, daß eine Welt sich in Geburtswehen windet, er hört diesen Schrei und er ruft den Nachtwächter, um die Kreißende zu verklagen wegen — Störung der Nachtruhe. Das ist die Auffassung, die hier in diesem Prozeß zur Geltung gekommen ist. Ja, meine Herren, eine neue Welt und eine neue Menschheit wird werden. Und zwar eine Welt, die nicht bloß den Wechsel irgend eines politischen Systems wünscht, sondern neue sittliche Kräfte sind an der Arbeit. Dieser Prozeß war gewiß eine gewaltige Agitation. Er war eine gewaltige Anklage auch, aber er war auch eine Verheißung. Man hat Einzelne hervorgehoben, seitens der Anklage und zum Teil auch seitens der Verteidigung. Aber wir glauben nicht, daß die Geschichte gemacht werde durch Helden; wir glauben nicht an einzelne Helden und hoffen nicht auf einzelne Helden, so hoch wir sie auch einschätzen. Wir glauben, daß nicht der Seherblick eines Einzelnen genüge, sondern aus der ganzen Tiefe des Volkes

wird die Zukunft emporsteigen. Und was wir nun hier gesehen haben, das ist die Verheißung, das ist das Volk, das emporgestiegen ist. Sie sehen nur einen, dem man die akademische Bildung „vorwerfen“ kann, alles andere sind Leute aus dem Volk heraus, verschieden an Gaben, verschieden in ihrem sozialen Milieu, in dem sie aufgewachsen sind. Aber in allen lebt der eine, gleiche, starke Drang: Empor! Und das ist die Verheißung, das ist die Zukunft, die uns leuchtet und die wir nicht mit Staatsanwälten, nicht mit Auditoren und nicht mit Militärgerichten hintanhalten.

Der Prozeß war ein Symbol. Ihr Urteil wird viel sein, wenn auch nicht alles. Ich will jetzt nicht darüber sprechen, was wir unter Klassenjustiz verstehen. Ich will auch nicht etwa an Sie appellieren, daß Sie ein Werk der Pazifizierung vollenden sollen. Das wäre unehrlich. Meine Herren! Das gibts jetzt nicht. Jetzt gibt es keine Versöhnung. Darum kann es sich auch gar nicht darum handeln, daß wir irgend einen faulen Kompromiß abschließen, die vor und die hinter der Barrikade. Um das geht es nicht. Es handelt sich höchstens darum, in welcher Form das erreicht und erzielt wird, was unser Ziel ist. Wir können nichts daran geben; wir können nicht markten lassen. Es wird kommen die neue Welt und es wird kommen die neue Menschheit. Es fragt sich nur, ob das Gericht die gleiche klägliche Rolle spielen kann wie Regierung und Parlament.

Als ich drüben saß und die Reden hörte über die Immunitätsdebatte, in diesem großen Saale drin, da ist mir wieder das Bild einer Vorstellung über Björnsens „Ueber unsere Kraft“, dem zweiten Teil, lebendig geworden. Wie die Unternehmer eines Landes versammelt sind, nach dem Streik der Arbeiter, die unten in der Hölle wohnen und die hinauf möchten ans Licht der Sonne, um nun über den Streik zu richten und die ganze Gewalt in ihre Gewalt zu bringen. Und wie da alles verflingt, alles abprallt, auch abprallt der Appell an das Christentum, genau wie bei der Debatte im November jenes tief empfundene

Wotum unseres Freundes Eugster-Züst abprallte, und wie dann in diese verblendete Gesellschaft zuletzt Elias tritt und ihnen mitteilt, daß die ganze Burg, in der sie versammelt sind, unterhöhlt ist und wie er sie einlädt, in den nächsten fünf Minuten mit ihm die Reise anzutreten, dorthin, von wo es kein Zurück mehr gibt. Dieses Symbol ist mir wieder in Erinnerung gekommen. Es ist ein Großer in jener Versammlung — da drüben war keiner — der ihn, nachdem es ihm nicht gelang, ihn zu bestechen, erschossen und damit, ohne es zu wissen, das Zeichen zur Explosion gegeben hat. Es ging über die Kraft der Regierung, es ging über die Kraft des Parlamentes, die Zeit zu verstehen und zur rechten Zeit das Rechte zu tun.

Ueber die Kraft des Gerichtes?

Wird es nun auch über die Kraft des Gerichtes gehen, zu urteilen, wie das Gesetz und wie die Zeit es fordert? Das ist die Frage, die für Sie sich stellt. Eine Frage, deren Bedeutung nicht darin liegt, ob diese Männer für ein paar Monate oder für Jahre hinter Schloß und Riegel verschwinden oder verschwinden sollen. Nicht das ist die Frage, sondern etwas anderes, etwas, das mir am Herzen liegt. Es behauptet der Herr Staatsanwalt Brunner: „Wege zur Verwirklichung dieses Ideals gibt es glücklicherweise noch andere, als der von Lenin eingeschlagene Weg der Schreckensherrschaft und der Diktatur.“ Ich bin kein Anhänger des Bolschewismus. Aber ich weiß heute nicht mehr, ob ich das einfach bejahen darf, sogar in der Schweiz bejahen darf, daß es noch einen anderen Weg als den der Diktatur gibt. Von unserer Regierung, von unserem Parlament erwarte ich nichts mehr. Das einzige, was geschehen kann und gut ist, ist, daß sie verschwinden, so schnell als möglich verschwinden. Und an dem Tag, da sie die Einsicht haben, selbst zu gehen, werde ich ein gewisses Maß von Größe ihnen zugestehen. Das Vertrauen der Arbeiterschaft ist verschwunden. Wir erwarten nirgends mehr etwas von diesen Leuten. Nicht weil wir sie

für schlechte Menschen halten, sondern weil sie zu klein sind, weil es über ihre Kraft geht.

Und das ist die große Bedeutung ihres Urteils für unsere ganze Schweiz, vielleicht noch darüber hinaus. Nun fragt es sich, ob es auch über Ihre Kraft geht. Jetzt fragt es sich, ob das Divisionsgericht 3 Recht sprechen wird, ob es imstande sein wird, die Funktion auszuführen, die ihm gegeben ist durch den Willen der politischen Macht oder ob es imstande ist, die Funktion auszuüben, die ihm gegeben ist von dem Geist unserer Demokratie und von der Aufgabe der Zukunft. An Ihrem guten Willen zweifle ich nicht. Es ist eine gewaltige, schwere Arbeit, die Sie leisten müssen. Sie mußten jetzt während drei Wochen sich in eine ganz andere Ideenwelt hineinleben. Sie mußten verstehen lernen, was Sie bis jetzt nicht verstehen konnten, weil Sie dieser Welt fremd gegenüber gestanden sind. Ich hoffe, daß Ihr Urteil das Vertrauen, das ich persönlich hege und das Viele noch hegen, rechtfertigen wird. Ich hoffe, daß Ihr Urteil leuchten werde über alle Reaktion hinaus und daß es eine Rechtfertigung werde für unsere Demokratie. Ich sage Ihnen, es ist heute schwer für den Arbeiter zu glauben. Es ist ihm schwer gemacht, noch zu warten und irgend etwas zu erwarten von den Mächten, die an der Arbeit sind. Es ist dem Arbeiter, der die Angeklagten seit Jahren und Jahrzehnten kennt als seine Freunde, als die Freunde der Arbeiterschaft, als Ausdruck ihrer Gefühle, der sie kennt, nicht als Drahtzieher, nicht als Herrschende, nicht als Helden auch, sondern als nichts anderes als die Mandatäre, als die Sprachrohre der Arbeiterschaft, als diejenigen, die durch das Vertrauen der Arbeiterschaft und durch ihren ernstesten, ihren reinen Willen gestellt worden sind an die Spitze einer großen Bewegung, die zum Ziele führen muß, es ist schwer für die Arbeiterschaft zu glauben an einen Staat, der in dieser Zeit nichts anderes zu tun weiß, als diese Männer und Duzende und Hunderte von andern in die Gerichtssäle statt in die Ratsäle zu führen und zur nützlichen Arbeit,

Herr Großrichter!

Meine Herren Militärrichter!

Ernst, groß und verantwortlich ist die Aufgabe. Ich wiederhole: Sie haben es nicht notwendig, irgend wie ein Geschwornen bloß Ihrem innern Herzen gehorchend über das geschriebene Gesetz sich hinwegzusetzen. Sie haben es nicht notwendig, Gnade für Recht zu erkennen. Aber was notwendig ist, ist das, daß Sie mit einem starken und reinen Willen sich hinwegsetzen über alles das, was in den letzten Wochen und Monaten und Jahren an Vorurteilen in Sie hineingehämmert worden ist in Bezug auf die Arbeiterschaft und in Bezug auf die Sozialdemokratie. Notwendig ist, daß Sie sich hinwegsetzen können über dasjenige, was Tradition ist, worin Sie aufgewachsen sind. Sie müssen den Blick von der Vergangenheit ablenken können und Sie müssen es fertig bringen, frohen Auges in die Zukunft zu schauen und so, der Zukunft entgegen gewandt, auch die Gegenwart richtig zu beurteilen und diesen Leuten Recht werden zu lassen, Recht werden zu lassen damit auch der ganzen Arbeiterschaft, ja der Menschheit, die durch sie vertreten ist. Wenn Sie das können, dann, meine Herren, haben Sie der schweizerischen Demokratie einen großen Dienst geleistet. Dann wird Ihr Urteil wieder ein Stück Vertrauen befestigt haben; dann wird Ihr Urteil ein Wegweiser sein für die Arbeiterschaft, wieder zu glauben an die Möglichkeit, auf dem Boden unseres Staates und mit den Mitteln unseres Staates zu arbeiten und zu kämpfen für die Ziele, die ausleuchten und die wir erreichen werden, — so oder anders.

